

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

Kantonale Steuerverwaltung (KSV)



Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App Tell Tax um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie Steuererklärung und Belege per Internet ohne Unterschrift ein
- Besuchen Sie die Einschätzungshilfe unter: <http://www.vs.ch/steuern>
- Zur Benutzung von VSTax-QR (Tell Tax ohne Login) können Sie unter nachstehendem Link ein Video konsultieren:

- DE: https://www.vs.ch/vstaxqr_de



Botschaft der kantonalen Steuerverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Steuerperiode 2025 bringt im Vergleich zum Vorjahr einige Änderungen mit sich, die mit der vom Grossen Rat am 12.09.2024 beschlossenen Revision des Steuergesetzes zusammenhängen.

Wer für die Benützung des Arbeitswegs auf das **Privatauto** angewiesen ist, kann neu **Fr. 0.75 pro Km** zum Abzug bringen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat diese Erhöhung ebenfalls beschlossen. Bei den **Kinderdrittbetreuungskosten ist der Abzug pro Kind auf Fr. 10'000.- angehoben** worden. Dies berücksichtigt die tatsächlichen Kosten der externen Kinderbetreuung und trägt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Schliesslich wurde bei den **Vermögenssteuern der Freibetrag** um 50% auf **Fr. 90'000.-** für Ehepaare und Alleinerziehende und auf **Fr. 45'000.-** für die übrigen Personen erhöht, was zu einer leichten Reduktion der Vermögenssteuern führt.

Seit der Steuerperiode 2022 konnten die Pauschalabzüge für Diabetes und Zöliakie nicht mehr geltend gemacht werden, weil die Vorgaben auf Bundesebene solche Pauschalabzüge nicht mehr zuließen. Nun hat die ESTV das entsprechende Kreisschreiben angepasst, welches einen pauschalen Abzug von besonderen Ernährungskosten vorsieht. Ab Steuerperiode 2025 kann daher ein **Pauschalabzug für besondere von Arzt verordnete Ernährungskosten von Fr. 1'500.- pro Person** geltend gemacht werden (siehe Weisung).

Bei der **steuerlichen Behandlung von Erbgemeinschaften** werden seit der letzter Steuerperiode 2024 Einkünfte und Vermögen aller unterteilter Erbschaften jedem der Erben zugeordnet, die für ihre jeweiligen Anteile besteuert werden. Wir waren uns bewusst, dass diese Umstellung auf Seiten der Steuerpflichtigen und auch bei unserer Dienststelle Mehraufwände verursachen wird. Die ersten Erfahrungen in der Praxis sind mehrheitlich positiv und die Qualität der eingereichten Unterlagen ist gut, wofür wir uns bei Ihnen und Ihren Vertretern bedanken möchten.

Um die erwähnten Anpassungen zu verfolgen und jeweils aktuell informiert zu sein, empfehlen wir Ihnen unsere **Webseite <https://www.vs.ch/steuern>**. Dort werden Sie mit den neuesten Weisungen zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung und mit vielen weiteren Steuerinformationen umfassend und zeitnah bedient.

Für zusätzliche Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Die Kantonale Steuerverwaltung

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung enthält alle für das Ausfüllen der Steuererklärung notwendigen Informationen.

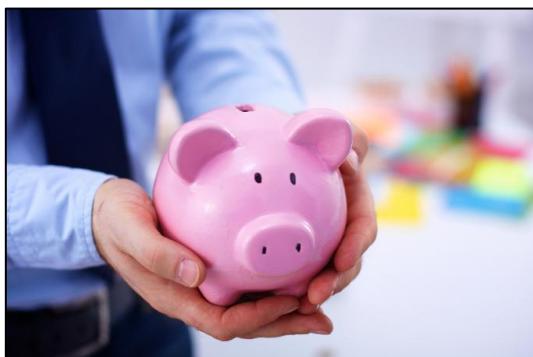
Die Änderungen für die Steuerperiode 2025 sind Gelb übermalt!

Die in Papierform hinterlegte Steuererklärung ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Beachten Sie bitte, dass auch die Beilagen vollständig ausgefüllt und gegebenenfalls unterzeichnet sein müssen. Sie ersparen sich dadurch Umtreibe und Rückfragen und tragen zu einer Beschleunigung Ihrer Veranlagung bei.

Die Veranlagungsverfügungen mit den Schlussabrechnungen werden wöchentlich vorgenommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einschätzungsarbeiten teilweise bis in die neue Steuerperiode hinein dauern können. **Die Einschätzungshilfe mit allen Weisungen und Informationen zu unserer Veranlagungspraxis kann heruntergeladen oder online konsultiert werden unter www.vs.ch/steuern**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass seit der Steuerperiode 2014 auf den Versand einer Kopie der Steuererklärung und der Beilagen verzichtet wird. Diese Massnahme wurde vorgenommen, um den Papierverbrauch zu reduzieren. Falls Sie eine Kopie der Steuererklärung benötigen, raten wir Ihnen eine Kopie der Originalsteuererklärung zu machen.

Denken Sie bitte daran, die in der Steuerperiode erhaltenen Kapitalleistungen zu deklarieren (Kapitel 7)



Steuererklärung in elektronischer Form



Die kantonale Steuerverwaltung stellt Ihnen die Gratissoftware VSTax zum Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung. Dieses Programm erlaubt es die in VSTax kreierten Basisdaten des Vorjahres zu übernehmen und die Steuererklärung mit Belegen per Internet einzureichen. Damit wird das Ausfüllen der Steuererklärung einfacher und schneller.

Von den elektronischen ausgefüllten Steuererklärungen werden 90% mit VSTax erstellt und rund 80% der Steuererklärungen werden bereits heute per Internet eingereicht. Diese Zahlen befinden sich im steten Wachstum und **wir danken allen Steuerpflichtigen für die Benützung der neuen Möglichkeit die Steuererklärung ohne Unterschrift per Internet einzureichen**, zum besseren Einsatz der Ressourcen des Kantons Wallis.

Einreichen der Steuererklärung:

- **Elektronische Einreichung** der Steuererklärung ohne Unterschrift
- Für Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung **per Internet jedoch mit Belegen** in Papierform einreichen, wird vom Programm ein Übermittlungsdokument erstellt, welches für den **Versand an die kantonale Steuerverwaltung** voradressiert ist.
- Auch die Steuerpflichtige, die ihre **Steuererklärung von Hand** ausfüllen werden gebeten ihre Steuererklärung mit den Belegen **direkt an die kantonale Steuerverwaltung** zu senden.

Adresse für die Einreichung:

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Avenue de la Gare 35
1951 Sitten

***Wir empfehlen Ihnen die elektronische Einreichung der Steuererklärung ohne Unterschrift
→ besten Dank!***

Tell Tax ist kostenlos unter www.vs.ch/telltax oder direkt bei Google Play für Android und im App Store für IOS erhältlich.



Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung (KSV) für den Verstand der Steuererklärung mittels VSTax:

Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung mit VSTax haben Sie drei Möglichkeiten nämlich:



1. **Übermitteln der Steuererklärung per Internet mit 100% digitalisierter Belege:**
 - Folgen Sie den Instruktionen des Programms. Sobald die Daten übermittelt wurden, bleiben Ihnen **15 Tage** Zeit um eventuelle Korrekturen vorzunehmen. Mit dieser Methode **ist es nicht mehr notwendig, die Quittung zu drucken → der Versand erfolgt ohne Unterschrift**. Das System bestätigt Ihnen mittels einer Empfangsbestätigung sobald die Übermittlung erfolgt ist. **Diese Quittung bleibt beim Steuerpflichtigen und muss nicht eingereicht werden.**
2. **Übermitteln der Steuererklärung per Internet und nur einem Teil der Belege in digitaler Form, den Rest auf Papier:**
 - Folgen Sie den Instruktionen gemäss Programm, welches ein an die kantonale Steuerverwaltung voradressiertes Übermittlungsdokument generiert. Verwenden Sie dieses für den Versand der Dokumente an uns.
3. **Ausdrucken der Steuererklärung:**
 - Die Steuerverwaltung empfiehlt eine der beiden oben genannten Varianten zu benutzen. Am Ende der Übertragung per Internet haben Sie die Möglichkeit, eine Kopie der Steuererklärung für sich zu drucken. Wenn im VSTax eine aktive Internetverbindung erkannt wird, ist die Hinterlegung der Steuererklärung nur per Internet möglich, und zwar mit einer der beiden oben genannten Varianten.
 - Ausserkantonale und ausländische Steuerpflichtige haben ebenfalls die Möglichkeit mittels VSTax die Steuererklärung per Internet mit 100% digitalisierter Belege ohne Unterschrift einzureichen.

Kontakt – Link direkt: <https://www.vs.ch/vstax-kontakte>



Zivilstandsänderungen

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember der Steuerperiode.

- Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2025 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert. Dementsprechend haben die Ehegatten für die Steuerperiode 2025 eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.
- Bei **Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung** erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über alleinstehende Personen. Dementsprechend haben Sie für die Steuerperiode 2025 je eine separate Steuererklärung einzureichen.
- Bei **Tod** eines Ehegatten wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod stellt das Ende der Steuerpflicht beider Ehegatten dar und gilt als Beginn der Steuerpflicht für den überlebenden Ehegatten.
- Wenn das Kind während der Steuerperiode **volljährig** wird, ist eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton oder ins Ausland

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode.

- Bei **Wegzug im Jahr 2025 in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Wallis am Ende des Jahres 2024. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2025 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2025 der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person zurückerstattet.
- Bei **definitivem Wegzug im Jahr 2025 ins Ausland** endet die Steuerpflicht sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Wegzugsdatum. Eine Steuererklärung muss auf der Grundlage der Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des Wegzugs erstellt werden. Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen (Ende der Steuerpflicht). Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen (Art. 127 StG).
- **Zuzüger im Jahr 2025 aus einem anderen Kanton** sind für das ganze Jahr 2025 für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer im Kanton Wallis (Wohnsitz am 31. Dezember) steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2025 ist somit das gesamte im Jahre 2025 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- Bei **Zuzug im Jahr 2025 aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. Die Steuerpflichtigen haben in der Steuererklärung 2025 das ab dem Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember 2025 erzielte Einkommen zu deklarieren sowie die Personalien, Familienverhältnisse und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben.

Wie fülle ich die Steuererklärung aus?



Bevor Sie an die eigentliche Arbeit gehen, besorgen Sie sich folgende Unterlagen:

- Lohnausweise;
- die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen;
- Bescheinigungen über Renten und Pensionen (AHV/IV, Vorsorgeeinrichtungen, Leibrenten usw.) und Erwerbsausfallentschädigungen (Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw.);
- Bankbelege über Einkommen aus Wertschriften (Sparhefte, Kontokorrente), Schulden- und Schuldzinsausweise;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a) und für Lebensversicherungsprämien;
- andere Unterlagen, die Sie der Steuererklärung beilegen wollen.
- Es empfiehlt sich, zuerst die Beilagen zur Steuererklärung auszufüllen!

Für eine rasche Abwicklung Ihres Dossiers bitte auf Folgendes verzichten!



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Weshalb sind wir steuerpflichtig?

Aufgrund Ihres Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons oder infolge anderer durch das Gesetz vorgesehener Gründe (Aufenthalt, Eigentum oder Nutzniessung an Liegenschaften usw.) sind Sie der Steuerpflicht im Kanton Wallis unterstellt. Wenn Sie meinen in unserem Kanton nicht steuerpflichtig zu sein, so müssen Sie uns die Steuererklärung unter Darlegung der Gründe zurückschicken.

Gesetzliche Grundlage

Die Kantons- und Gemeindesteuern werden in Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1976 (StG) erhoben. Die direkte Bundessteuer beruht auf dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 (DBG).

Neue Steuerpflichtige (2025)

Die steuerpflichtige Person, die im Jahre 2025 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm, eine Lehre begann, volljährig wurde, von einem anderen Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Wallis zuzog oder zum ersten Mal in unserem Kanton steuerpflichtig wurde, hat ebenfalls eine Steuererklärung 2025 auszufüllen.

Einreichungsfrist für die Steuererklärung

Die Steuererklärung muss unterzeichnet und mit sämtlichen erforderlichen Beilagen bis zum **31. März des der Periode folgenden Jahres** abgegeben werden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Dazu genügt es die Bearbeitungsgebühr von **Fr. 20.–** mit dem Einzahlungsschein, welcher der Steuererklärung beigelegt ist, vor dem **31. März 2026** zu überweisen.

Ein schriftliches Gesuch ist nicht nötig, die fristgerechte Einzahlung allein genügt. Mit diesem System wird allen Steuerpflichtigen ohne selbständige Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Frist bis am **31. Juli 2026** und denjenigen mit einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit bis am **31. Oktober 2026** gewährt. Mit dem Einzahlungsschein zusammen finden Sie einen Informationstext sowie das Datum der Ihnen persönlich zugestandenen Fristverlängerung.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihre Steuererklärung durch einen Vertreter (Treuhandbüro oder Andere) ausfüllen lassen, hat dieser die Möglichkeit für Sie ein Fristverlängerungsgesuch einzureichen. In diesem Fall ist es nicht nötig den beigelegten Einzahlungsschein zu benutzen (mit Vertreter Kontakt aufnehmen).

Quellensteuer:

Quellensteuerreform, Inkrafttreten am 1. Januar 2021

Informationen zum neuen Gesetz, Quellensteuer- und Abrechnungsformulare, Merkblätter, Kontaktformular und andere Informationen auf der KSV-Website - Links:

- www.vs.ch/quellensteuer
- www.vs.ch/kontakt-qst

Folgen bei Nichteinreichen

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen, werden mittels Mahnung aufgefordert, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Wird die Steuererklärung trotz Mahnung nicht abgegeben, so wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, welche im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000. – betragen kann.

STEUERPFLICHT

Allgemeine Richtlinien

Der Steuerpflicht im Kanton unterliegen natürliche Personen:

- die Wohnsitz haben;
- die Aufenthalt haben;
- die weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, aber in wirtschaftlicher Zugehörigkeit sind, wie Inhaber, Teilhaber/Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben, Betriebsstätten oder Eigentum an Grundstücken im Kanton haben, usw.

Besondere Richtlinien

- Bei Verheirateten ist unter «steuerpflichtige Personen» beide Ehegatten zu verstehen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe.
- Unverteilte Erbschaften (Erbengemeinschaften) sind von den einzelnen Erben und Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften von den Gesellschaftern anteilmässig zu versteuern.
- Der Nutzniesser hat Nutzniessungsvermögen und Ertrag daraus zu versteuern.

Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmer

1. Allgemein

Ausländische Arbeitnehmer, welche keine Niederlassungsbewilligung besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Lohneinkommen einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Ausnahmefälle

- a. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
- b. Übersteigt das jährliche Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten den Betrag von Fr. 120'000. –, wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

2. Im Besonderen

Informationen zum neuen Gesetz, Quellensteuer- und Abrechnungsformulare, Merkblätter, Kontaktformular und andere Informationen auf der KSV-Website - Links:

- www.vs.ch/quellensteuer
- www.vs.ch/kontakt-qst

Zusätzliche Hinweise betreffend die Quellenbesteuerung können bei der kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Spezialsteuern, eingeholt werden (027/606 24 51).

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

Vorbemerkungen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem/unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird immer **das effektiv erzielte Einkommen des gleichen Jahres herangezogen**.

Unterjährige Steuerpflicht

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung usw. werden von der Steuerverwaltung für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht.

Nicht regelmässig, d.h. während der Steuerperiode nur einmal fliessende Einkünfte wie Kapitalabfindungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Liquidationsgewinne, Dividenden, Zinse aus Obligation und Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet. Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit gewichtet.

Beispiel einer unterjährigen Besteuerung:

Zuzug der steuerpflichtigen Person per **1. März 2025** aus dem Ausland und **Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2025**:

	Einkommen steuerbar	Satzbestimmendes Einkommen (berechnet durch KSV)	
Lohn 1.6. – 31.12.	Fr. 26'600.-	Fr.	31'920.-
Wertschrifentertrag (fällig am 28.2.)	Fr. 0.-	Fr.	0.-
Wertschrifentertrag (fällig am 30.9.)	Fr. 300.-	Fr.	300.-
Bonus (Dez.)	Fr. 1'000.-	Fr.	1'000.-
Total Einkommen	Fr. 27'900.-	Fr.	33'220.-

Erläuterung:

Das nach dem Zuzug und damit während 10 Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und ist für die Satzbestimmung auf 12 Monate umzurechnen ($Fr. 26'600.- \times 12 : 10 = Fr. 31'920.-$). Der am 28.2. fällige Wertschrifentertrag wurde nicht während der Steuerpflicht erzielt und wird auch für die Steuerberechnung/Satzbestimmung nicht berücksichtigt. Der am 30.9. fällige Wertschrifentertrag und der im Dez. ausbezahlte Bonus fallen unter die Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb sind sie für die Ermittlung des Steuersatzes nicht umzurechnen.

PERSONALIEN, BERUFS- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

Wir bitten Sie, die erste Seite der Steuererklärung genau und vollständig auszufüllen. Alle bereits ausgefüllten Angaben sind zu ergänzen oder zu korrigieren.



Die steuerpflichtige Person hat Auskunft über ihre Personalien und ihre Berufs- und Familienverhältnisse zu geben; massgebend ist der Stand am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht. Eine Änderung der Kinderzahl nach dem 31. Dezember 2025 hat auf die Sozialabzüge 2025 zum Beispiel keinen Einfluss.

Unerlässlich sind:

- Geburtsdatum des Steuerpflichtigen 1, des Steuerpflichtigen 2 und der Kinder
- Bei der AHV-Nr. ist ganz links zu beginnen. Sofern die AHV-Nr. und die Daten richtig aufgedruckt sind, erübrigts es sich, diese nochmals einzutragen

Wichtig: Der gemeinsame Versand steuerlicher Mitteilungen an die Steuerpflichtigen im gleichen Haushalt hängt von den Angaben auf Seite 1 der Steuererklärung ab.

Demzufolge ist es wichtig den Namen und Vornamen der beiden Steuerpflichtigen anzugeben.

Programm VSTax 2025

Wenn Sie die vorliegende Steuererklärung mit einem Informatikprogramm ausfüllen, werden Sie nächstes Jahr im Sinne von Vereinfachungs- und Sparmassnahmen nur noch ein Schreiben mit grundsätzlichen Informationen zu Ihrem Dossier erhalten.

Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder (d.h. am 31.12.2025 noch nicht 18 Jahre alt)

- **Arbeitseinkommen** Das Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder wird getrennt besteuert. Das Kind muss deshalb eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Dieses Einkommen umfasst auch das Ersatzeinkommen des Kindes wie Taggelder von Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, SUVA- und Invalidenrenten sowie Entschädigungen für bleibende Nachteile, auch wenn das Kind noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.
- **Übriges Einkommen und Vermögen** Das übrige Einkommen (Kapitalertrag, Lotteriegewinne, Anteile an unverteilten Erbschaften usw.) und das Vermögen (Kapital, Liegenschaften usw.) der minderjährigen Kinder müssen vom Inhaber der elterlichen Sorge in seiner eigenen Steuererklärung angegeben werden. Unter dieses Einkommen fallen auch Ersatzeinkommen, die nicht in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Waisenrenten).

1. ERWERBSEINKOMMEN

Die Erklärungen zu den einzelnen Ziffern entsprechen den Rubriken der Steuererklärung. Die Erläuterungen dazu gelten jeweils für beide Ehegatten.

Rubrik 100 - 180

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Siehe Zusatz-Wegleitung für Selbständigerwerbende.

Rubrik 210 - 212

Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

Allgemeine Bemerkung

Gemäss Artikel 125 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben beilegen.



In dieser Rubrik ist das landwirtschaftliche Einkommen gemäss «vereinfachter Beilage für Landwirtschaftsbetriebe» einzutragen. Diese vereinfachte Beilage ist nur für Betriebe zugelassen, die **nicht buchführungspflichtig** sind.

Wichtig:

- Sämtliche Erntebestätigungen der Bruttoeinnahmen sind beizulegen.
- Landwirtschaftsbetriebe, die buchführungspflichtig sind, haben eine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung oder eine Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben sowie Privatentnahmen / Privateinlagen zu erstellen.

Ausbleibende Weinerntezahlungen:

Es kann vorkommen, dass Weinhändler in finanzielle Schwierigkeiten geraten und ihre Traubenlieferanten oder die Pachtzinse für die Reben im Erntejahr nicht bezahlen können. Die KSV hat daher eine Praxis definiert, die in solchen Fällen anzuwenden ist. **Die entsprechende Weisung 2.05 ist auf der Internetseite der KSV verfügbar.**

Das Kapitel Landwirtschaft in dieser Wegleitung enthält alle notwendigen Angaben über die Buchführung eines Landwirtschaftsbetriebes.

Rubrik 220

Kinder- und Familienzulagen

Nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (Art. 13) bilden die von Bund und Kanton an die Landwirte sowie die Steuerpflichtigen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit entrichteten Kinder- und Familienzulagen steuerbares Einkommen.

Rubrik 310 + 320

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Der erhaltene Lohn ist auch dann zu deklarieren, wenn der Arbeitgeber den Lohnausweis seinem Angestellten nicht ausgehändigt hat. **Das Bruttoeinkommen ist nach Abzug der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/FZ/NBUV und an die berufliche Vorsorge (2. Säule) anzugeben.** Das Bruttoeinkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit umfasst den Lohn, alle Nebenbezüge wie Vergütungen für spezielle Leistungen, Kommissionen, Zulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Treueprämien und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vergünstigungen usw. Zum Einkommen gehören auch Spesenvergütungen, sofern diese die effektiv entstandenen Auslagen übersteigen. Als Spesenvergütungen gelten alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei dienstlichen Verrichtungen erwachsen. Für die Bewertung des Naturallohnes (Verpflegung und freie Wohnung) sind in der Regel die im Merkblatt N2/2007 der ESTV «Naturalbezüge der Arbeitnehmer» aufgeführten Ansätze zu beachten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis auszuhändigen. Lohnausweise können unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>

heruntergeladen werden. Unter dieser sind alle bisher nicht deklarierten Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren, wie z.B.:

- **Entschädigungen, welche im Nettolohn des Lohnausweises nicht enthalten sind.**
- **Forschungsbeiträge** gelten als Erwerbseinkommen, sofern diese nach Abzug der Auslagen eine Entschädigung für eigene Arbeitsleistung darstellen ([siehe Kreisschreiben 43 der ESTV](#))
- **Auszahlte Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung.**

Rubrik 410 + 420

Einkommen aus Nebenerwerb

Anzugeben sind sämtliche **Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** (Bar- und Naturalentschädigungen), aber nach Abzug der AHV/IV/ EO/ ALV/FZ/NBUV-Beiträge. Zudem ist die Art der Nebenerwerbstätigkeit genau anzugeben. Für die AHV ist zwischen selbständigem und unselbständigem Nebenerwerb zu unterscheiden.

Unkostenabzug: In der Regel können ohne besonderen Nachweis 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– höchstens aber Fr. 2'400.– im Jahr, abgezogen werden. Höhere Abzüge sind zu begründen und nachzuweisen. Wenn das Bruttoeinkommen weniger als Fr. 800.– pro Jahr beträgt, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Steuerbefreiung des Soldes der Feuerwehrleute – Art. 20 Abs. f)

Steuerbefreiung des Soldes der Milizfeuerwehrleute bis zum Höchstbetrag von Fr. 8'000.- für die Kantons- und Gemeindesteuern und von Fr. 5'300.- für die direkte Bundessteuer. Steuerbefreit sind Entschädigungen für die Erfüllung der Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten.

Auf der Homepage der KSV, in der Einschätzungshilfe online zu dieser Rubrik, steht ein Formular zur Verfügung, um die Berechnung des steuerbaren Betrages für Kanton und Bund zu berechnen.

Rubrik 500

Einkommen als Mitglied der Verwaltung juristischer Personen

Einkommen aus Verwaltung juristischer Personen (feste Entschädigungen, Tantiemen, Sitzungsgelder) sind durch die Geschäftsorgane auszuweisen. **Der Pauschalabzug Nebenerwerb 20% wird nicht gewährt**, weil die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert als Spesen vergütet werden.

2. RENTEN, PENSIONEN UND ANDERE ENTSCHEIDIGUNGEN

Rubrik 600 (Beilage 1)

Unter dieser Rubrik sind nur die AHV- und IV-Renten zu deklarieren.



Rubrik 610 (Beilage 1)

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie aus Leibrenten und Verpfändungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen, und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

Steuerfrei sind:

- die Hilflosenentschädigung der AHV, IV und SUVA;
- die Militärversicherungsrenten vor dem 1.1.1994, desgleichen die AHV- und IV-Renten in dem Umfang, in welchem die Militärversicherungsrente gekürzt wurde;
- die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) (Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020)

Bemerkungen: Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, bitten wir Sie die **Beilage 1** auszufüllen. Dort ist die Art der Leistungen, der Name der auszahlenden Institution und der Beginn der Rentenleistung genau zu vermerken. Über die Abzüge auf Pensionen, Renten und Kapitalleistungen siehe Erläuterungen zu **Rubrik 2530**. Die persönlich bezahlten AHV-Beiträge sind vorweg unter **Rubrik 2000** in Abzug zu bringen.

Rubrik 720 + 721

Erwerbsausfallentschädigungen

Unter dieser Rubrik sind die Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienste zu deklarieren, soweit diese nicht im Lohnausweis enthalten sind. Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst ist steuerfrei. Im Weiteren sind die bezogenen Arbeitslosenentschädigungen anzugeben. Bezugene Leistungen aus der Eidg. Invalidenversicherungen sind nur soweit anzugeben, als sie die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen.

3. ANDERE EINKOMMEN

Rubrik 1110 - 1130

Einkommen aus Liegenschaften (Beilage 2)

Sämtliche Einkommen aus Liegenschaften sind zu deklarieren. Dazu ist das Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) zu verwenden. Bei mehr als 4 Objekten benützen Sie bitte Zusatzblätter. Das Einkommen aus Geschäftsliegenschaften sowie die dazugehörigen Kosten und Schuldzinsen sind unter Rubrik 100 - 180 (selbständige Erwerbstätigkeit) zu erfassen.

Bruttoeigenmietwert:

Für die vom Eigentümer/Nutzniesser selbst benutzte Wohnung und die nicht geschäftlich genutzten Liegenschaften entspricht der Mietwert dem Betrag, den der Steuerpflichtige als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte.



Bei Ferienhäusern ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig benutzt werden kann. Kein Mietwert ist anzugeben, wenn die Liegenschaft nicht bewohnbar ist und nicht vermietet werden kann.

Bei luxuriösen Villen, Herrschaftssitzen und anderen Liebhaberobjekten bemisst sich der Mietwert grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Für besondere Anlagen (Wintergarten, Parkanlagen, Schwimmbad, Spiel- und Tennisplätze usw.) ist indessen ein angemessener Zuschlag zu machen. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Der Mietwert wird massvoll festgelegt.

Mieterträge:

Zum Brutto-Mietertrag gehören:

- die Mietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages, der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im

Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden).

Die Miet- und Pachterträge sind obligatorisch zu versteuernde Einkommen. Die Fläche der vermieteten Reben in m² ist in der Beilage 2 anzugeben, um den Abzug von Fr. 0.25 pro m² (Amortisation Pflanzenkapital) geltend machen zu können.

Möbliert vermietete Liegenschaften:

Auf das Einkommen aus möbliert vermieteten Liegenschaften wird von den effektiven Einnahmen (exklusive Entschädigung für Heizung, Licht und Wasser) in der Regel ein Abzug von 20% gewährt. Dieser Abzug beinhaltet folgende Kosten: *Reinigung, Betreibung, Inkasso, Gästeempfang, Transport, Repräsentationsspesen, Jubiläum, Werbung, Inserate, Prospekte, Internet, Büromaterial, Porti, Telefon, EDV, Hard-/Software, Tourismusförderungstaxen, Beiträge Tourismus, Mobiliarversicherung, Abschreibung Mobiliar, Wäsche, Geschirr usw.*

Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen: Haben Sie Ihre Wohnung für Gäste gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt?

- Wer sein Wohneigentum gegen Bezahlung zur Verfügung stellt, hat den daraus erzielten Ertrag zu deklarieren. Dazu gehören insbesondere auch die Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen wie *Airbnb, Booking.com usw.*
- Falls die Kriterien einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sind, müssen Aufzeichnungen über Einnahmen / Ausgaben der Steuererklärung beigelegt werden.
- Falls dies nicht der Fall ist, sind die Erträge unter Rubrik 1110 zu deklarieren.

Andere Erträge:

Als andere Erträge sind insbesondere anzugeben:

- Zinszuschüsse und nicht zurückzahlbare Zusatzverbilligungen vom Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- Baurechtszinsen und einmalige Vergütungen für die Einräumung eines Baurechts gemäss Art. 779 ZGB;
- Einkommen aus Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung).
- Zusatzverbilligungen (jährliche nicht rückzahlbare Zuschüsse), die Bund, Kanton und Gemeinde an Eigentümer gewährt, müssen deklariert werden, wenn sie nicht bereits von den Hypothekarzinsen in Abzug gebracht wurden. Dieser Grundsatz gilt aber nicht für die Grundverbilligungen (rückzahlbare Vorschüsse).

Für Immobilien im Ausland wir der **Nettomietwert** auf **3% des Steuerwertes** geschätzt (siehe Berechnung unter Rubrik 4300 der Wegleitung).

Unterhaltskosten

Der Ausscheidungskatalog kann unter www.vs.ch/steuern eingesehen werden.

Effektive Kosten:

Unterhaltskosten: Die Auslagen für Renovationen oder Reparaturen an Gebäuden sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehbar, da es sich um Kosten handelt, die zur Erzielung des Einkommens aus Grundeigentum notwendig sind. Es muss jedoch beurteilt werden, ob diese Kosten nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen.

Abziehbar sind:

- als laufende Kosten für Renovationen oder Reparaturen gelten z.B.: Das Auswechseln eines Boilers, Kühlschranks, Geschirrspülers, einer Waschmaschine und Malerarbeiten
- als unregelmässige Kosten gelten: Die Fassadenrenovation, das Auswechseln der Heizung, das Ersetzen der Küchenkombination oder von Sanitärinstallationen, die Sanierung eines Daches und das Ersetzen alter Fenster usw.
- Die Einlagen in Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abziehbar, sofern diese ausschliesslich zur Deckung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.
- **Betriebskosten:** (ausgenommen die schon bei der Berechnung des Bruttoertrages berücksichtigten Auslagen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vgl. die Erläuterungen zum Brutto-Mietertrag), Grundgebühren für Kehrichtentsorgung, Strom, Gas, Wasser und Abwasser (nicht aber Verbrauchsgebühren), Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassenunterhaltskosten, Liegenschaftssteuern, die als Objektsteuern gelten, Entschädigungen an den Hauswart (soweit nicht bereits in den Heizungs- und Reinigungskosten berücksichtigt), Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume, des Lifts usw., soweit der Hauseigentümer hierfür aufzukommen hat.
- Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit für alle Grundgebühren eine **Pauschale von Fr. 1000.– abzuziehen** (s. Beilage 2). Diese Pauschale gilt nur für den privaten Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Denn nur eine ausschliessliche Nutzung durch den Eigentümer rechtfertigt einen solchen Pauschalabzug. Folglich ist dieser Pauschalabzug für Zweitwohnungen, Chalets, Alphütten, vermietete Wohnungen, vermietete Liegenschaften die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden usw. nicht zulässig. Eigentümern von Stockwerkeigentum (StWE) und Zweitwohnungsbesitzern wird dieser Pauschalabzug nicht gewährt, diese können nur effektive Kosten geltend machen.
- Versicherungsprämien: Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand- und Wasserschäden, Glas und Gebäudehaftpflichtversicherungen).
- Kosten der Verwaltung: Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse, Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter usw. (nur tatsächliche Auslagen, keine eigene Arbeit des Hauseigentümers).



Nicht abziehbar sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb und die Veräußerung einer Liegenschaft wie Notariats- und Grundbuchgebühren und die Gebühren für die Errichtung eines Schuldbriefs.
- Einmalige Beiträge des Grundeigentümers für Strassen, Trottoir und Werkleitungen, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Kabelfernsehen, Gemeinschaftsantennen usw.
- Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, die mit dem Betrieb der Heizanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.
- Wasserverbrauchsgebühren sind grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen. Abziehbar sind jedoch diejenigen Wasserzinsen, die der Grundeigentümer für vermietete Objekte selber übernimmt und nicht auf die Miete überwälzt.

Pauschalabzug:

Anstelle der tatsächlichen Kosten, kann eine Pauschale geltend gemacht werden.

- 10% vom Miettertrag / Mietwert, für Liegenschaften bis 10 Jahre
- 20% vom Miettertrag bzw. Mietwert, für Liegenschaften ab 10 Jahre
- Die Grundstücksteuer für Gebäude und Grundgüter und die Kosten für Energiesparmassnahmen usw. sind im Pauschalabzug bereits enthalten.

N.B. Es kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem tatsächlichen Abzug und dem Pauschalabzug gewählt werden. Bei effektiven Unterhaltskosten ist entweder das Rechnungs- oder Zahlungsdatum für alle geltend gemachten Rechnungen identisch massgeblich. Ein Gebäude mit mehreren Wohnungen gilt als eine einzige Immobilie, dagegen wird bei StWE jede Wohnung als eigene Liegenschaft betrachtet.

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für:

- Liegenschaften, die zu einem vom Steuerpflichtigen geführten Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb, zu einem verpachteten Geschäftsbetrieb gehören oder von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.
- Unbebaute Grundstücke (z.B. Lager)
- Grundstücke, für die der Steuerpflichtige einen Baurechtszins erhält;

Energiesparmassnahmen: Abziehbare Kosten

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen: Unter diesen Begriff fallen Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, wie beispielsweise:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste (Wärmedämmung, Fenster, Fugendichtungen, unbeheizte Windfänge, Jalousie- und Rollläden);
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (Ersatz Wärmeerzeuger, ausgenommen der Ersatz durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; Ersatz von Wasserwärmern, ausgenommen der Ersatz von Durchlauferhitzern durch zentrale Wasserwärmer; Anschluss an Fernwärmeverversorgung; Einbau von Wärmepumpen und Wärmekraft-Kopplungsanlagen; Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen; Kammsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers; Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme);
- Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltsgeräten mit grossem Stromverbrauch (Kochherd, Backofen, Kühlschrank, Tiefkühler, Geschirrspüler, Waschmaschine, Beleuchtungsanlagen), sofern diese im Gebäudewert eingeschlossen sind.

Eine Weisung, ab Steuerperiode 2019 in Kraft, erlaubt den Abzug der Installation von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen direkt im Zeitpunkt des Neubaus; im Sinne der Wohnbauförderung. Die bisherige Sperrfrist von 5 Jahren ist damit aufgehoben. Die Weisung 4.10 ist im Internet der KSV publiziert.

Neue Liegenschaftskostenverordnung

Inkrafttreten Bund und Kanton: **1.1.2020**

Totalrevision der Verordnung mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- Abzug von **Rückbaukosten** im Hinblick auf einen **Ersatzneubau**

- Übertragung auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden der Energiesparmassnahmen, einschliesslich der Abbruchkosten, wenn diese Kosten nicht vollständig steuerlich für das Jahr berücksichtigt werden können, in dem sie angefallen sind.

1. Beschreibung Ersatzneubau:

- Neu erstelltes Gebäude **auf dem gleichen Grundstück** wie das vorbestehende Gebäude
- **Gleichartige Nutzung** des Ersatzneubaus im Vergleich zum vorbestehenden Gebäude

2. Beschreibung Rückbaukosten:

- Kosten der Demontage: Darunter fallen insbesondere die Lüftungs-, Heizungsinstallationen sowie Sanitär- und Elektroanlagen
- Kosten des Abbruchs: Diese entsprechen im Wesentlichen den eigentlichen Abbruchkosten des vorbestehenden Gebäudes
- Kosten des Abtransports: Diese umfassen die aus dem Rückbau resultierende örtliche Verschiebung des Bauabfalls
- Kosten der Entsorgung: Darunter fällt die auf den Rückbau zurückzuführende Beseitigung des Bauabfalls.

3. Nicht abzugsfähig als Rückbaukosten sind:

- Altlastensanierungen des Bodens
- Geländeverschiebungen
- Rodungen
- Planierungsarbeiten und über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten

4. Auf beide nachfolgenden Steuerperioden übertragbare Kosten:

- Resultiert nach Abzug der qualifizierenden Kosten für das laufende Jahr ein negatives Reineinkommen (Rubrik 2400), können diese steuerlich nicht berücksichtigten Aufwände in der nachfolgenden Steuerperiode geltend gemacht werden. Verbleiben in der 2. Steuerperiode weitere übertragbare Kosten, so sind diese in der nachfolgenden 3. Steuerperiode geltend zu machen.

Umfang der qualifizierenden Kosten:

- Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionskosten
- Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau

Die übrigen Unterhaltskosten können nicht übertragen werden.

Die Weisung 4.12, mit entsprechenden Beispielen ist im Internet aufgeschaltet.

Rubrik 1210 – 1230

Erträge aus beweglichem Vermögen



Das Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) dient der Ermittlung der Erträge und der Vermögenswerte von in- und ausländischen Wertschriften und anderen Kapitalguthaben sowie als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Es müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sein:

- Wohnsitz im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung und
- Recht zur Nutzung des Vermögenswertes bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt wenn:

- die Deklarationspflicht nicht vor der rechtskräftigen Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern erfüllt wird; und der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird. Eine Fristverlängerung zum Einreichen der Steuererklärung beeinflusst diese Verwirkungsfrist nicht.

Das Vorgehen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilten Erbschaften wurde 2022 geändert. Erbinnen und Erben von unverteilten Erbschaften verlangen die Verrechnungssteuer nach ihren Erbquoten in ihren Wohnsitzkantonen zurück.

Die Erbberechtigten einer noch nicht verteilten Erbschaft fordern die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen nach Massgabe ihrer Erbquoten in ihrem Wohnsitzkanton zurück. Dazu sind die anteiligen Bruttoerträge mit Verrechnungssteuerabzug im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und zu belegen (Erbverzeichnis mit Zins- und Dividendenabrechnungen, Vermögensnachweis per 31.12., bei Erbteilung den Erbteilungsvertrag). Analog sind auch die Bruttoerträge ohne Verrechnungssteuerabzug sowie das anteilige Wertschriftenvermögen per 31.12. zu deklarieren.

Die entsprechende Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Sie gilt für Fälligkeiten ab dem Jahr 2022.

Die Aufstellung der Wertschriften gilt als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Der Abzug der Verrechnungssteuer entbindet einen nicht von der Pflicht, die gesamten Vermögenserträge zu deklarieren.

Wer diese nicht deklariert, muss mit einer Nachsteuer und einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung (Busse) rechnen. **Zudem verliert er ggf. das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.**

Die Zinserträge bis Fr. 200.- sind bei den Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer befreit. Von dieser Freigrenze können nur diejenigen Kundenguthaben profitieren, welche einmal **pro Kalenderjahr abgeschlossen** werden und deren Zins nur einmal vergütet wird. Das bisherige „Sparheftprivileg“ ist aufgehoben. Bei Kundenguthaben mit monatlichen, quartalsweisen oder ½-jährlichen Abschlüssen wird auf den Zinserträgen die Verrechnungssteuer erhoben.

Für die Einkommen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen muss der

Steuerpflichtige die Beilage «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» ausfüllen. Es sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen, Bruchteile von Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art anzugeben. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteiles darstellen. Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Was gilt als Vermögensertrag?

- Zinsen, Dividenden und Fonds-Ausschüttungen
- thesaurierte (reinvestierte) Fonds-Erträge (z.B. bei SICAV-Fonds)
- Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsüberschüsse
- Einkünfte aus Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung
- verdeckte Gewinnausschüttungen und andere geldwerte Leistungen
- Erträge aus Kryptowährungen wie Mining, Staking, Liquidity Mining, Lending sowie alle anderen passiven Einkünfte

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Folgende Anträge sind zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis einzureichen:

- Ergänzungsblatt DA-1/R-US

Die Anträge an die entsprechenden Länder, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Diese Formulare können unter www.vs.ch/steuern heruntergeladen werden.

Der Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der USA auf die Erträge amerikanischer Vermögenswerte ist ebenfalls mit dem Ergänzungsblatt DA-1 / R-US zu stellen. Dabei sind die Beträge «zusätzlicher Steuerrückbehalt USA» in der letzten Kolonne zu erfassen. Das Total ist ins Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) in die dafür vorgesehene Zeile zu übertragen. Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist nicht möglich, wenn der Anteil der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern weniger als Fr. 100.- beträgt. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige lediglich die entsprechenden ausländischen Titel im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) deklarieren. Der Ertrag kann dabei um den nicht rückforderbaren Teil der Quellensteuer gekürzt werden.

Stockwerkeigentum

Rückforderungsberechtigt ist nicht der einzelne Stockwerkeigentümer, sondern die Eigentümergemeinschaft. Sie hat ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, einzureichen. Die einzelnen Stockwerkeigentümer/-innen deklarieren im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) ihren Anteil des Bruttoertrages in der Kolonne 6 «Bruttoerträge der Verrechnungssteuer nicht unterliegend». Der Anteil am Erneuerungsfonds ist im Wertschriftenverzeichnis im «Vermögen» im anzugeben.

Was ist steuerfrei und im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

- Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule und Säule 3a sowie auf Freizügigkeitskonten sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

- Die Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017. Sie müssen jedoch in der Steuererklärung unter Punkt 10 "Zusätzliche Informationen zur Vermögensentwicklung" angegeben werden.

Geschäftserträge aus Wertschriften und Guthaben

Die Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen werden von den Wertschriftenerträgen abgezogen und in Rubrik 1220 übertragen (Codes E respektive F anbringen).

Lotteriegewinne

Direkte Bundessteuer, Kantonssteuer, Gemeindesteuer

Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen sind in der Steuererklärung zu deklarieren. Naturalgewinne (zum Beispiel Autos, Reisen usw.) sind mit dem Marktwert anzugeben. Sie sind in dem Kanton zu besteuern, wo der Steuerpflichtige am 31. Dezember des betreffenden Jahres seinen Wohnsitz hatte.

Dem BGS unterliegende Gewinnspiele:

Das BGS unterscheidet fünf Kategorien von Gewinnspielen in der Schweiz:

- Kleinspiele sind Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere, die weder automatisch noch interkantonal noch online betrieben werden (Tombola, lokale Sportwetten, kleine Turniere).
- Grossspiele sind Lotterien, Spiele und Sportwetten, die interkantonal, automatisiert oder online durchgeführt werden (Swiss Lotto, EuroMillions).
- Casino-Spiele sind Spiele, bei welchen der Spieler physisch vor Ort ist.
- Online-Casino-Spiele sind Spiele auf Online-Portalen von Schweizer Casinos.
- Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sind z.B. Rubbellose bei Coop oder Spiele in Zeitschriften oder im Fernsehen.

Weitere Einzelheiten sind in der Verordnung über Geldspiele (VGS) geregelt.

	Gewinne aus Kleinspielen	Gewinne aus Grossspielen	Gewinne aus Casino-Spielen	Gewinne aus Online-Casino-Spielen	Gewinne aus Spielen zur Verkaufsförderung
Direkte Bundessteuer	steuerfrei	nur der eine 1'070'400 Franken übersteigende Betrag ist steuerbar	steuerfrei	nur der eine 1'070'400 Franken übersteigende Betrag ist steuerbar	der Gewinn ist ab CHF 1'101.- steuerbar
Kantons- und Gemeinde-steuer	steuerfrei	der eine 1'070'400 Franken übersteigende Betrag ist steuerbar, gesondert und zu 50 Prozent der regulären Tarife	steuerfrei	der eine 1'070'400 Franken übersteigende Betrag ist steuerbar, gesondert und zu 50 Prozent der regulären Tarife	der Gewinn ist ab CHF 1'101.- steuerbar, gesondert und zu 50 Prozent der regulären Tarife
Abzüge	-	pauschal 5% vom Gewinn, jedoch maximal CHF 5'400.-	-	effektive Spieleansätze, jedoch maximal CHF 26'800.-	pauschal 5% vom Gewinn, jedoch maximal CHF 5'400.-



Gewinne aus Casino-Spielen, die in Spielbanken betrieben werden, sind steuerbar, wenn sie aus einer Tätigkeit stammen, die als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (z.B. gewerbsmässiges Pokerspiel).

Gewinne aus Spielen in der Schweiz ohne Konzession und Spiele im Ausland

Diese sind immer steuerbar. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern werden sie jedoch nur zu 50 Prozent der ordentlichen Tarife besteuert, gesondert vom übrigen Einkommen. Ein Abzug von 5% als Einsatzkosten, jedoch maximal CHF 5'400.-, ist zulässig.

Verrechnungssteuer

Gewinne aus Spielen im Ausland unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Gewinne aus anderen Spielen unterliegen nach den folgenden Grundsätzen der Verrechnungssteuer:

Kleinspiele	Grossspiele	Casinos	Online-Casinos	Spiele zur Verkaufsförderung	Spiele ohne Konzession in der Schweiz
nicht unterliegend	unterliegend ab CHF 1'070'401.-	nicht unterliegend	unterliegend ab CHF 1'070'401.-	unterliegend ab CHF 1'101.-	unterliegend ab CHF 1'101.-

TEILBESTEUERUNG VON BETEILIGUNGEN

Beteiligungen des Geschäftsvermögens:

Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind bei gegebenen Voraussetzungen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von **50% bei Kanton und Gemeinde und zu 70% beim Bund** steuerbar (Teilbesteuerung).

Die Teilbesteuerung ist auf folgenden Einkünften möglich: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations scheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte. Voraussetzungen der Teilbesteuerung:

Beteiligungsrechte von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und bei Veräußerungsgewinnen zusätzlich: die veräusserten Beteiligungsrechte müssen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens bleiben.

Beteiligungen des Privatvermögens: Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens sind bei gegebenen Voraussetzungen im **Umfang von 60% bei Kanton und Gemeinde und zu 70% beim Bund** steuerbar (= Teilbesteuerung). Die Teilbesteuerung ist auf folgenden Einkünften möglich: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations scheinen (inkl. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.).

Voraussetzungen der Teilbesteuerung:

- Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- Beteiligungsquote von mindestens 10% Prozent des Grund-oder Stammkapitals

Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Teilbesteuerung erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind die Beteiligungen, für die die Teilbesteuerung beansprucht wird, mit dem entsprechenden Code (PP bzw. PC) zu kennzeichnen. Zusätzliche Hinweise erteilt Ihnen die Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 00 47).

Rubrik 1300

Einkommen aus unverteilten Erbschaften

Ab der Steuerperiode 2024 müssen alle unverteilten Erbschaften eine neue Erbschaftssteuererklärung ausfüllen und diese **ausschliesslich elektronisch (VSTax-Software) einreichen**. Wir erinnern Sie daran, dass diese Software unter www.vs.ch/vstax verfügbar ist. Die Erbengemeinschaft ist kein Steuersubjekt; **jeder Erbe rechnet seinen Anteil am Einkommen und Vermögen der Erbengemeinschaft zu seinen eigenen steuerpflichtigen Elementen hinzu (Art. 7 StG)**. Für Einkünfte aus unverteilten Erbschaften oder anderen Vermögensmassen muss der Erklärung eine detaillierte Aufstellung beigefügt werden.

Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens: Wir weisen darauf hin, dass der Erbschaftsverwalter den Mitgliedern des unverteilten Nachlasses die Aufteilung (**Seite 3 der neuen Erbschaftssteuererklärung**) der Einkünfte und des Vermögens mitteilen sollte, **die jedes Mitglied in seiner Steuererklärung deklarieren muss**. Eine Besteuerung der Erbengemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zur Auflösung wird künftig also nicht mehr möglich sein.

Einkünfte aus Wertschriften eines unverteilten Nachlasses müssen somit im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) jedes Erben individuell aufgeführt werden; dasselbe gilt für das bewegliche Vermögen, dies ist ebenfalls anteilig und individuell zu erfassen. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuern, die von den Bruttoerträgen des beweglichen Vermögens aus dem unverteilten Nachlass abgezogen wurden, muss daher von jedem Erben entsprechend seinem Anteil mittels seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) gestellt werden.

Rubrik 1410 + 1420

Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Obhut stehenden minderjährigen Kinder erhält, sind steuerpflichtig. **Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsplikten (Alimente für volljährige Kinder) sind nicht steuerpflichtig. Demgegenüber sind diese beim Schuldner nicht abzugsfähig.**

Neue Praxis ab der Steuerperiode 2020

Kanton/Gemeinde - Bund: Unterhaltsbeiträge, die in Kapitalform gezahlt werden, sind beim Empfänger nicht steuerpflichtig. Für den Leistungsschuldner kommt die Zahlung dem Erlöschen einer Schuld gleich und ist daher nicht abzugsfähig.

Rubrik 1500

Sonstige Einkommen

Als sonstiges steuerbares Einkommen ist alles unter den Rubriken 100 - 1420 nicht erwähnte **Einkommen irgendwelcher Art** anzugeben (ausgenommen die Eingänge aus Armenunterstützung, Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung). **Betreffend Preisen, Ehrengaben, Auszeichnungen, Stipendien sowie Förderbeiträgen im Kultur-, Sport- und Wissenschaftsbereich ist das KS 43 ESTV massgeblich.**

4. ABZÜGE

Rubrik 1710 + 1720

Schuldzinsen (Beilage 4)

Die fälligen und ausgewiesenen Schuldzinsen sind wie folgt abzugsberechtigt:

- unter 1710: Die ausgewiesenen Schuldzinsen auf Landwirtschaftsbetriebe.
- unter 1720: Die ausgewiesenen Schuldzinsen auf Privatschulden. Höchstens im Umfang der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.–

Leasingzinsen: Der Zinsanteil von Leasingverträgen mit oder ohne Kaufoption ist nicht abzugsfähig (z.B. Autoleasing)

Baukreditzinsen sind für den Kanton und die Gemeinde abziehbar, nicht aber für die direkte Bundessteuer. Die Schuldzinsen und die Kreditspesen lastend auf Geschäftsbetrieben sind unter Rubrik 100 - 100a und 150 - 150a der Steuererklärung abzuziehen.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „Strafzins-Zahlungen“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen
- b) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; in Analogie zu einem Bundegerichtsentscheid kann eine solche Entschädigung seit 2020 nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und stellt auch keinen Aufwand dar.
- c) Vertragsauflösung aufgrund eines Geldzuflusses (Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn); die Entschädigung kann als Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- d) Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für den Grundstücksteuergewinn massgeblich. Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Für weiterführende Informationen beachten Sie die Weisung 7.11 unter www.vs.ch/steuern.

Rubrik 1800

Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung (Beilage 3)

Die Kosten für die Verwaltung der Wertschriften müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgelistet und direkt abgezogen werden.

Verschiedene Kosten der Wertschriftenverwaltung (inkl. MWST) sind sowohl beim Kanton als auch beim Bund abzugsberechtigt. Grundsätzlich können die Kosten für die Aufbewahrung des Vermögens steuerlich abgesetzt werden. Hingegen sind Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement) oder für den Erwerb oder die Veräußerung nicht abzugsberechtigt.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren)
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, z.B. bei Couponeinlösungen); Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonti usw.
- Gebühren für die Verwaltung von Giro-, Anlage-, Spar- und ähnlichen Konten

Nicht abzugsfähige Kosten

- Vermögensverwaltungskosten (aktives Depotmanagement)
- Kosten bei Erwerb/Veräußerung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Stempelabgaben, Courtagen)
- Emissionsabgaben; erfolgsorientierte Honorare; Vermögensumlagerung
- Kommissionen bei Treuhandanlagen
- Kosten für die Steuerberatung; Gebühren für Debit- und Kreditkarten; Kosten für die Erstellung der Steuererklärung; Kosten der Finanz- und Anlageberatung; Devisenkurs sicherungskosten

Abzugsformen:

Pauschale

Ein Pauschalabzug, ohne Nachweis tatsächlicher Kosten, von **1 % des Steuerwertes** der Wertschriften und des übrigen Kapitals (**ausgenommen für Werte die vom Steuerpflichtigen selber verwaltet werden wie Privatdarlehen und Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen**) wird gewährt, jedoch bis **maximal Fr. 1'000.-**.

Abzug der tatsächlichen Kosten

- Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind die effektiv bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung in vollem Umfang nachzuweisen.
- Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können bei diesen Depotwerten **3 % des Steuerwertes** des Depots in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmäßig nachgewiesen wird.
- Negativzinsen können als effektive Kosten ebenfalls geltend gemacht werden.

Rubrik 1910 + 1920

Berufsauslag der Lohnbezüger (Beilage 5)

Allgemeine Bemerkung

Die gleichen Abzüge gelten auch für den unselbständigerwerbenden Ehepartner, sofern dieser seine Erwerbstätigkeit nicht im Betrieb des Ehepartners ausgeübt hat. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, dass den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt. Die entsprechenden Berufsauslagen sind für beide Ehegatten getrennt in der Beilage 5 der Steuererklärung anzugeben. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.



1. Fahrkosten: die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten:

öffentliche Verkehrsmittel			Tatsächliche Kosten		
Velo, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad (bis 50 Cm3 gelbes Kontrollschild)			Bis	Pro Jahr	700.00
Scooter oder Motorrad über 50 cm3			Bis	km Fr.	0.40
Auto	von 0 km	bis	15'000 km	Fr.	0.75
	von 15'001 km	bis	17'500 km	Fr.	0.65
	von 17'501 km	bis	20'000 km	Fr.	0.60
	von 20'001 km	bis	25'000 km	Fr.	0.55
	von 25'001 km	bis	30'000 km	Fr.	0.45
	von 30'001 km	bis	40'000 km	Fr.	0.40

Änderung Steuergesetz vom 12.09.2024 (Art. 22 Abs. 1 Bst. a) **Erhöhung auf 75 Rappen pro Km ab 2025!**

Bemerkungen: Die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Autokosten sind zugelassen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden können, infolge grösserer Entfernung zwischen dem Wohnort und der nächsten Haltestelle, ungünstigem Fahrplan, unregelmässiger Arbeitszeit oder bei Benutzung des Privatfahrzeuges für geschäftliche Zwecke (**Durchschnitt 220 Tage pro Jahr**). Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens Fr. 15. – im Tag berechnet werden. Die Parkgebühren am Arbeitsort sind in der Km-Pauschale inbegriiffen. **Parkkosten bei Anwendung von „Park+Rail“ hingegen können zusätzlich abgezogen werden, diese sind jedoch zu begründen und zu belegen.**

FABI – Begrenzung für die direkte Bundessteuer

Der Steuerpflichtige kann die berufsnotwendigen Kosten geltend machen des **öffentlichen Verkehrs** oder die Kosten pro gefahrene Kilometer für die **Benützung eines privaten Fahrzeugs**, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

Begrenzung der Fahrkosten der Lohnbezüger für die direkte Bundessteuer (**FABI**) Maximum **Fr. 3'300.-** für 2025.

Geschäftsfahrzeuge



In der Beilage 5 (Löhne und Berufsauslagen) müssen Sie festhalten, **ob Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder nicht.**

Mit der **Änderung der Berufskostenverordnung per 1. Januar 2022** beträgt der monatlich zu deklarierende Privatanteil 0.9% des Kaufpreises des Fahrzeugs inklusive sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150 pro Monat.

Mit der neuen Regelung entfällt die Aufrechnung FABI für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer (Betrag der die Abzugslimite von Fr. 3'200 übersteigt). Die Arbeitgeber müssen den prozentualen Anteil für den Aussendienst im Lohnausweis nicht mehr aufführen.

- ✓ Für Geschäftsfahrzeuge mit Elektroantrieb gilt derselbe Privatanteil von 0.9% pro Monat.
- ✓ Auf dem Lohnausweis muss jeweils das Feld F angekreuzt werden.

Alle Informationen zur den Auswirkungen von FABI für den Lohnausweis und die Steuererklärung können Sie auf der Internetseite der KSV aufrufen unter:

2. Auswärtige Verpflegung

Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird, so ist ordentlicherweise der halbe Abzug zulässig; geht jedoch die Verbilligung soweit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, so kommt kein Abzug in Betracht. (**Dies ist der Fall, wenn für das Mittagessen weniger als Fr. 10.– für das Nachtessen weniger als Fr. 8.– oder zusammen für Morgen-, Mittag- und Abendessen weniger als Fr. 21.50 pro Tag bezahlt werden muss.**)

Zugelassener Abzug Fr. 15.- pro Hauptmahlzeit oder Fr. 3'200.- pro Jahr

3. Schicht- oder Nachtarbeit

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können (bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit). Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Fr. 15.- pro Tag bei Schicht- oder Nachtarbeit oder Fr. 3'200.- pro Jahr

4. Auswärtiger Wochenaufenthalt (bei regelmässiger Heimkehr am Wochenende)
 - a) Fahrkosten

Grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel

- b) Pro Mittag- und Abendessen je Fr. 15.- / Sofern das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, reduziert sich der Abzug auf Fr. 22.50 pro Tag oder auf Fr. 4'800.- pro Jahr.

Fr. 30.- pro Tag oder Fr. 6'400.- pro Jahr

- c) Mehrkosten der Unterkunft.

Die Kosten für ein Zimmer – Maximal Fr. 700.- pro Monat

Eine Weisung (6.04) ist im Internet verfügbar und behandelt verschiedene Arbeitssituationen ausserhalb des Kantons

5. Übrige Berufsauslagen / Jährlicher Pauschalabzug: 3% des Nettolohnes

Mindestens Fr. 2'000.- und maximal Fr. 4'000.-

Der Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV- Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderer Schuh-und Kleider- verschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers.

Besondere Bemerkungen:

- Werden anstelle dieses Pauschalabzuges die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, so ist eine separate Aufstellung mit Belegen beizufügen.
- Die für ein Jahr berechneten Abzüge sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres, als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wurde. Der Abzug für übrige Berufsauslagen wird jedoch auch bei Arbeitslosigkeit gewährt.
- Beiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften und ähnliche Organisationen sind nicht abzugsberechtigt, da diese keine zur Erzielung des Einkommens notwendigen Gewinnungskosten darstellen.



6. Homeoffice und Kurzarbeit

Berufsauslagen

- Arbeitnehmende, die während des Jahres Telearbeit und/oder Kurzarbeit geleistet haben und teilweise an ihren üblichen Arbeitsplatz gefahren sind, **können nur die tatsächlich angefallenen Reise- und Verpflegungskosten geltend machen.**
- Der Arbeitnehmer muss die Anzahl Telearbeitstage in der **Beilage 5 der Steuererklärung in der dafür vorgesehenen Rubrik angeben**. Dies bedeutet, dass die Autofahrkosten, die Kosten für die auswärtige Verpflegung und für den auswärtigen Wochenaufenthalt reduziert werden.
- Keine Reduktion des Abzugs für Fahrräder/Motorroller (Fr. 700.-/Jahr).
- Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die General- und Streckenabonnemente gegen Vorlage der Belege in voller Höhe akzeptiert, **ansonsten werden die tatsächlichen Kosten zum Abzug zugelassen.**

Entschädigungen

- Vom Arbeitgeber pauschal ausgerichtete Entschädigungen für die Nutzung eines Arbeitszimmers zu Hause sind unter Ziffer 3 im LA aufzuführen; mit dem Vermerk «Pauschale Entschädigung für Telearbeit».
- Bei Entschädigung der effektiven Kosten gemäss Art. 327 OR sind diese unter Ziffer 13.1.2 im LA zu erfassen; mit dem Vermerk "Entschädigung für Telearbeit"

Rubrik 2000

Sonstige Abzüge

Diese Rubrik kann für persönliche Beiträge an die Ausgleichskassen verwendet werden, die nicht bereits oben in Abzug gebracht werden konnten: AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) EO (Erwerbersersatzordnung), ALV (Arbeitslosenversicherung) und Beiträge FZ (Familienzulagen).

Rubrik 2100

Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Laufende und Erhöhungsbeiträge sind in der Regel voll zum Abzug zugelassen. Es sind die in der Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Beiträge einzusetzen, sofern diese nicht bereits schon abgezogen wurden. Selbständigerwerbende dürfen in dieser Rubrik jedoch nur den Privatanteil der für sich selber und gegebenenfalls den mitarbeitenden Ehegatten bezahlten Beiträge abziehen (zur Abgrenzung zwischen Privat- und Arbeitgeberanteil sowie zum Abzug des Arbeitgeberanteils siehe Wegleitung der Selbständigerwerbenden).

Rubrik 2210 + 2220

Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

a) Allgemeines

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Artikel 82 BVG sind im Umfang der entsprechenden Verordnung des Bundesrates abzugsfähig. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen, letztere evtl. ergänzt durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung. Jeglicher Abzug setzt die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen voraus. Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens des Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit zu verstehen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, der Beiträge an einen auf ihn als Vorsorgenehmer lautenden Vorsorgevertrag leistet und für den in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen wird. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten wird vermutet, sie halte sich im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht; es obliegt den Ehegatten, das Vorliegen eines diesen Rahmen übersteigenden Arbeitsverhältnisses darzutun, wenn sie für den mitarbeitenden Ehegatten einen Abzug beanspruchen wollen.

b) Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge abziehen, **höchstens aber Fr. 7'258.– im Jahr 2025.**

c) Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge bis zu 20% des Erwerbseinkommens abziehen, **höchstens aber Fr. 36'288. – im Jahr 2025.**

Bis wann müssen die Zahlungen erfolgt sein?

Es können nur Beiträge abgezogen werden, die bis 31.12.2025 einbezahlt worden sind. **Bei Pensionierung sind die Beiträge abzugsfähig, wenn sie bis zum Erreichen des Pensionsalters einbezahlt wurden.**

5. KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

Rubrik 2510 Kinderabzüge



Für jedes minderjährige oder in der Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt. **Im Internet finden Sie die Weisung 7.09 welche die Limiten von Einkommen und Vermögen der Kinder für den Abzug festsetzt.**

• Bis zum 6. Altersjahr	(Situation per 31.12.2025)	7'860.-	
• Vom 6.–16. Altersjahr	(Situation per 31.12.2025)	8'940.-	
• Ab dem 16. Altersjahr	(Situation per 31.12.2025)	11'930.-	
• Ab dem dritten Kind	(zusätzlich pro Kind)	1'240.-	
Abzug der erhaltenen Geburts- und Adoptionszulagen*			

* Wollen Sie bitte den erhaltenen Betrag in das dafür vorgesehene Feld eintragen und zu den Kinderabzügen hinzuaddieren.

Bund: 6'800.-

Änderungen Familienbesteuerung gem. Kreisschreiben Nr. 30 ESTV:

Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, welcher die Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind erhält und versteuert. Werden keine Unterhaltsbeiträge ausgerichtet und besteht kein gemeinsames Sorgerecht, hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Für alle Praxisfälle können Sie die Weisungen in der Einschätzungshilfe online konsultieren.

Rubrik 2511

Andere unterstützte Personen

Für jede erwerbsunfähige und Unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

Kanton: 2'510.-

Bund: 6'800.-

Die Bestimmungen für den Kinderabzug gelten auch für den Abzug für andere unterstützte Personen.

Rubrik 2512

Fremdbetreuungskosten

Die Kosten für die Drittbetreuung können zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind, welches das **14. Altersjahr nicht überschritten** hat, mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten (zu belegen) in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

Kanton pro Kind: **10'000.-**



Bund pro Kind: **25'800.-**



Rubrik 2512 a

Kinderbetreuungskosten der eigenen Kinder

Sowohl Verheiratete, Konkubinatspaare, wie auch Alleinerziehende können für die Betreuung der eigenen Kinder pro Kind, welches das 14. **Altersjahr** nicht überschritten hat, einen Abzug von Fr. **3'130.-** geltend machen.

Der Abzug ist an die Bedingung geknüpft, dass Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit von max. **80%** und Verheiratete zusammen eine Erwerbstätigkeit von max. **160%** nicht überschreiten. Der Abzug muss von den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Für Kanton und Gemeinde können die beiden Abzüge (Rubrik 2512 & 2512a) bis höchstens **Fr. 10'000.-** pro Kind kumuliert werden, insofern die Bedingungen erfüllt sind.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf die Abzüge, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, hat jeder Elternteil Anrecht auf die Hälfte des Abzugs für die Eigenbetreuung.

Kanton: **3'130.-**



Bund: **kein Abzug**



Die Weisung 7.05 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2513

Kosten für Internat oder Gastfamilie (31.12.2025)

Kanton: **5'710.-**



Für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe die effektiven Mehrkosten für Internat, Gastfamilie oder Drittmieter (Situation per 31.12.2025). Zur Geltendmachung sind die entsprechenden Belege einzureichen.

Die Weisung 7.02 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2514

Abzug für Wohnsitz von Studenten der tertiären Stufe

Kanton: **5'220.-**



Der Abzug kann für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung absolviert und dauerhaft ausserhalb des Wohnkantons logieren muss (Situation per 31.12.2025), geltend gemacht werden. Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige

Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann.
Folgende Kosten sind zu belegen:

- Wohnkosten: Kopie des Mietvertrages oder Bestätigung der bezahlten Mieten
- Immatrikulation: Bestätigung der Universität oder Hochschule

Die Weisung 7.01 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2515

Freiwillige Pflege betagter / behinderter Personen Fr. 6'030.-



Revision StG Art. 31 Abs. 1 Bst. i: Freiwillige Pflege betagter / behinderter Personen

Ein Steuerabzug von **Fr. 6'030.-** wird denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit mittleren oder schweren Grades pflegen. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden (Formular ist im Internet verfügbar). **Diese Bestätigung ist jährlich zu erneuern.** Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt. Die geänderte Weisung ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Die Weisung 7.12 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2520

Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (sofern beide Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausüben)

Kanton:

6'290.-



Bund:

14'100.-



Erwerbseinkommen	tiefer 8'600	höher 8'600	höher 17'200	höher 28'200
niedrigeres Einkommen	8'000	12'000	23'000	33'000
Berufsauslagen	2'000	3'000	4'000	5'000
<u>Nettoeinkommen</u>	<u>6'000</u>	<u>9'000</u>	<u>19'000</u>	<u>28'000</u>
Zugelassener Abzug	6'000¹⁾	8'600²⁾	9'500³⁾	14'100⁴⁾

¹⁾ Nettoeinkommen tiefer als Fr. 8'600.– = Abzug maximal in der Höhe des Nettoeinkommens

²⁾ Nettoeinkommen grösser als Fr. 8'600.– = Abzug 50% des Nettoeinkommens mind. Fr. 8'500.–

³⁾ Nettoeinkommen grösser als Fr. 17'200.– = Abzug 50% des Nettoeinkommens

⁴⁾ Nettoeinkommen grösser als Fr. 28'200.– = Abzug 50% des Nettoeinkommens max. Fr. 14'100.–

Rubrik 2530

Abzug auf Renten



Art der Leistung	Bedingungen	Kantonssteuer	Bundessteuer			
Hilfslosenentschädigung		steuerfrei	steuerfrei			
Militärversicherungsrenten	vor 01.01.1994	steuerfrei	steuerfrei			
	ab 01.01.1994	100% steuerpflichtig	100% steuerpflichtig			
Ergänzungsleistungen AHV und IV und Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln		steuerfrei	steuerfrei			
Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG 1.1.2021)		steuerfrei	steuerfrei			
Leibrenten:	Leibrentenversicherungen sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden					
AHV-, IV- und UVG-Renten		100% steuerpflichtig	100% steuerpflichtig			
Renten / Pensionen aus 2. Säule (BVG inkl. Invalidenrenten) bis 01.01.2002		1. 60% 80%	2. 80% 90%	1. 60% 80%	2. 80% 90%	
1. Steuerpflichtiger hat den Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben	2. Steuerpflichtiger hat den Anspruch zum Teil, mind. zu 1/5 durch eigene Beiträge erworben oder wenn Leistungen reiner Risikoversicherung stammen	• Beginn/Verfall vor 1.1.1983 • Beginn/Verfall zwischen 1.1.1983 + 1.1.1987 • Beginn/Verfall zwischen 1.1.1987 + 1.1.2002 wenn Vorsorgeverhältnis bereits am 31.12.1984 (Kanton) bzw. 31.12.1986 (Bund) bestand	80% 80%	90% 90%	60% 60%	80% 80%
Renten / Pensionen aus 2. Säule (BVG) ab 01.01.2002		100% steuerpflichtig	100% steuerpflichtig			
Renten aus Säule 3a (BVV3)		100% steuerpflichtig	100% steuerpflichtig			

Rubrik 2531 Unterhaltsbeiträge

Ausgewiesene Alimente oder Unterhaltsbeiträge, die periodisch und/oder in Form einer Kapitalabfindung bezahlt werden. (effektiver Betrag) Kein Abzug für volljährige Kinder möglich.

Rubrik 2560

Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien (Beilage 5)



Persönliche Situation	Bedingungen	Kanton	Bund
Ehepaar	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'240	3'700
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'240	5'550
Alleinstehende	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'620	1'800
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'620	2'700
Kinder		1'130	700
Unterstützungsbedürftige		1'130	700

Ab der Steuerperiode 2022, sind analog der Wegleitung zur Erstellung des Lohnausweises der ESTV die **Beiträge an die Krankentaggeldversicherung (KTG)**, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, **nicht abzugsfähig**; sie können nicht vom Bruttolohn in Abzug gebracht werden. Sie können jedoch unter Ziffer 15 im Lohnausweis erfasst werden und sind daher unter Rubrik 2560 im Rahmen der zulässigen Höchstabzüge für Versicherungsprämien abzugsfähig. **Die Weisung ist auf der Website der KSV verfügbar.**

Rubrik 2565a

Krankheits- und Unfallkosten (Beilage 5)

Die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (inkl. Zahnharkosten), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese **2% des Reineinkommens*** übersteigen. Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen. **Für alle Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim befinden**, wird in jedem Fall ein Abzug von **Fr. 40.– pro Tag gewährt**. (Maximum 365 Tage x Fr. 40.– = Fr. 14'600.–). Dieser Betrag wird gewährt unabhängig davon, ob die Person Hilfslosenentschädigung bezieht oder nicht.

Das neue Kreisschreiben 11a der ESTV ermöglicht den Abzug von besonderen Ernährungskosten (als Ersatz der vormaligen Abzüge für Diabetes, Zöliakie usw.) Ab Steuerperiode 2025 kann daher ein **Pauschalabzug für besondere von Arzt verordnete Ernährungskosten von Fr. 1'500.– pro Person** geltend gemacht werden (siehe Weisung der KSV).

Für alle über die Krankenkasse abgerechneten, selbst bezahlten Kosten ist eine Leistungsübersicht der Krankenkasse pro Kalenderjahr beizulegen.

***) Das Reineinkommen entspricht dem Einkommen vor Berücksichtigung der gesetzlichen Sozialabzüge. Die genaue Berechnung dieses Abzuges ist auf unserer Internetseite abrufbar oder sie wird Ihnen auf Wunsch zugestellt.**

Ab Steuerperiode 2019 wenden wir strikte das Kreisschreiben nur 11 der ESTV an, welches festhält, dass die Kosten für Medikamente und Heilmittel nur zum Abzug zugelassen werden, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind (vgl. VGer TG V64 vom 17. März 2004).

Quittungen / Tickets von Apotheken ohne ärztliches Rezept sind ab sofort als Krankheits- und Heilungskosten nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Rubrik 2565b

Behinderungsbedingte Kosten

Die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen können vollumfänglich (kein Selbstbehalt) in Abzug gebracht werden. Als behinderte Personen gelten in jedem Fall die Bezüger der Leistungen der IV, der Hilflosenentschädigung und solche, die nicht mehr in der Lage sind ihr Leben selbstständig zu meistern. Für die letztgenannten Personen ist ein medizinischer Fragebogen auszufüllen, der bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Ein Pauschalabzug von **Fr. 2'500.-** kann zusätzlich vorgenommen werden für Personen mit Zystischer Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit.

Anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–

Weisung für Personen mit einer Behinderung, die in einem Pflegeheim, einer sozialen Institution oder einer Tagesstruktur wohnen oder von der Spitex betreut werden:

- Steuerpflichtige, die Leistungen der Invalidenversicherung (IV-Rente oder Hilflosenentschädigung) beziehen und sich Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, können die selbst getragenen Kosten als behinderungsbedingte Kosten abziehen. Die Höhe des Abzugs entspricht der Rechnung des Heims, reduziert um eine Monatspauschale von Fr. 1'645.- (Entscheid vom 12.09.2019).
- Steuerpflichtige, die Leistungen der Invaliditätsversicherung erhalten, aber zu Hause wohnen, können selbst getragenen Kosten als behinderungsbedingte Kosten abziehen.
- Steuerpflichtige, die keine Leistungen der Invalidenversicherung (AHV-Rente ohne Hilflosenentschädigung) beziehen und die sich Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, können pauschal 40 Franken pro Tag als Krankheitskosten abziehen.
- Steuerpflichtige, die eine Tagesbetreuungseinrichtung besuchen, können die in Rechnung gestellten Ausgaben nach Abzug des Lebensunterhalts gemäss Merkblatt N2-2007 als behinderungsbedingte Kosten abziehen.
- Die Steuerpflichtigen müssen die detaillierten Belege vorlegen.
- Die Kumulierung von behinderungsbedingten und Krankheitskosten ist erlaubt.

Die Weisung 7.10 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2566

Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen

Für AHV- oder IV-Rentner/Rentnerinnen, die sich in einem anerkannten Pflegeheim aufhalten, wird das steuerbare Einkommen Kanton/Gemeinde auf 0 festgesetzt, sofern der Person vom Gesamteinkommen mit Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die freie Quote von aktuell **Fr. 5'490.-** zur Besteitung der persönlichen Auslagen übrigbleibt und sie über kein steuerbares Vermögen (Rubrik 4100) verfügt. Die Weisung 7.03 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2570

Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen (Beilage 5)

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Kanton: max. 20% des Reineinkommens 

Bund: Beträge über Fr. 100.- aber max. 20% des Reineinkommens 

Beiträge an politische Parteien (Art. 29 Abs. 1 Bst. m StG in Kraft seit 2011)

Abzugsfähig sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum **Gesamtbetrag von Fr. 20'920.-** an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind;
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind;
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.



Bund: Gemäss dem Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien (in Kraft seit 2011) beträgt der Höchstabzug beim Bund **Fr. 10'600.-**

Die Weisung 7.08 ist auf der Internetseite der KSV publiziert.

Rubrik 2580

Einkommen von Studenten und Lehrlingen

Kanton:

7'770.-



Dieser Abzug wird nicht den Eltern gewährt, sondern den Kindern in Berufsausbildung oder im Studium auf ihrem Erwerbseinkommen in Abzug gebracht (Situation am Ende der Steuerperiode massgebend)

Rubrik 2581 Kosten für Aus- und Weiterbildung

Kanton:

12'550.-



Bund:

13'000.-

Abziehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Schul- und Materialkosten, Informatik, Reise-, Verpflegung- und Wohnkosten in Verbindung mit der Ausbildung, und Umschulungskosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 12'550.- (Kanton) unter der Bedingung, dass:

1. der Steuerpflichtige einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II besitzt (Maturität, Fachmittelschulen, DMS, SFB, Berufslehre und Berufsschule, Berufsmatura)
2. oder der Steuerpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet hat, und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Für Verheiratete hat jeder der Partner für sich Anrecht auf den Abzug.

Rubrik 2590

Einkommen aus Liegenschaften ausserhalb des Kantons

Die unter Rubrik 1120 + 1130 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte (gem. Beilage 2) sind in dieser Rubrik in Abzug zu bringen. **Bemerkung:** (Interkantonale Steueraufteilung) Personen, welche beschränkt im Kanton Wallis steuerpflichtig sind (z.B. für Einkommen aus Liegenschaften), können die Sozialabzüge und Eherabatt nur im Verhältnis Nettoeinkommen im Kanton Wallis und Totaleinkommen geltend machen.

Rubrik 2600

Steuerbares Nettoeinkommen

Das steuerbare Nettoeinkommen wird von der Steuerverwaltung für die Kantons- und Gemeindesteuern festgesetzt. Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

Steuerberechnung (Art. 32 Abs. 3 des Steuergesetzes)

a) **Für Ehegatten**, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35%, mindestens um Fr. 680.- und höchstens um Fr. 4'900.-

Getrennt besteuerte Ehegatten: Steht das Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der getrennt besteuerten Eltern und wird der Kinderabzug bereits hälftig unter ihnen aufgeteilt (siehe Rubrik 2510) hat jeder Elternteil Anspruch auf die Ermässigung von 35%, jedoch mindestens von Fr. 340.- und höchstens von Fr. 2'450.-

Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, wird von der Einkommenssteuer für den Kanton ein Maximalbetrag von Fr. 300.- in Abzug gebracht. Der Rabatt richtet sich nach der Gewährung der Ermässigung von 35% gemäss Artikel 32 Absatz 3 Bst. a StG.

Wenn die Bedingungen für die Teilung des Kinderabzugs erfüllt sind, wird dieser Abzug zwischen den beiden Elternteilen ebenfalls aufgeteilt, wobei jeder Elternteil Anspruch auf einen Abzug von Fr. 150.- hat.

b) Abzug für bescheidenes Einkommen:

Den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, wird ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von Fr. 21'250 gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils Fr. 2'125.- für jede weitere Tranche von Fr. 1'580.- ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 21'250.- übersteigt. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 35'470.- überschreitet.

c) Die unter Buchstabe b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die im Konkubinat leben.

6. DIREKTE BUNDESSTEUER

Das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer wird von der Steuerbehörde berechnet und Ihnen mit der Veranlagung mitgeteilt.

7. KAPITALLEISTUNGEN

Kapitalleistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen sind unter Ziffer 7 auf Seite 3 der Steuererklärung zu deklarieren.



Steuerbar sind:

- a) Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule);
- b) Kapitalleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- c) Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie:
 - Kapitalauszahlungen einschliesslich Leistungen aus Gewinnbeteiligung aus reiner Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung ohne Rückkaufswert);
 - Kapitalauszahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung bei Tod oder Invalidität (einschliesslich Zahlungen der SUVA)
- d) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. AHV-Witwenabfindungen);
- e) Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses und die Entschädigung für Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. Konkurrenzverbot).

Besteuerung der Kapitalleistung

Zu 100% steuerbar sind alle Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), ferner jene Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die auf einem nach dem 31. Dezember 1986 abgeschlossenen Vorsorgeverhältnis beruhen.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, werden diese für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden.

Auf jeden Fall kommt der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der Maximalsatz von 4%. Die vorgesehenen Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und 32 des StG und Art. 35 DBG sind nicht zu gewähren.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Steuersatz ein 1/5 des ordentlichen Tarifs.

Änderung des Steuergesetzes 2016 Art. 33b Abs. 4

Kantons- und Gemeindesteuern:

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt sie hauptsächlich aufkommen, wird die Steuer um 2 %, jedoch höchstens um **Fr. 2'450.-** ermässigt.

Steuerfrei sind:

- a) Zahlungen von Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der Eidg. Militärversicherung;
- b) Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder Rückkauf, wenn diese der Vorsorge dienen. Bedingungen für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Art. 16 Abs. 1 Bst. a StG beachten;
- c) Zahlungen von Genugtuungssummen sowie als Genugtuung geleistete Entschädigungen bei Verletzung der körperlichen und geistigen Integrität.

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Steuerabgaben, Divisionsprincipale, de l'impôt direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo		Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Amministrazione federale delle contribuzioni AFC Administraziun federala da taglia AFT						
Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten	Tableau pour convertir en rentes viagères les prestations en capital	Tabella per la conversione di prestazioni in capitale in rendite vitalizie						
Werte ab dem Jahr 2005	Valeurs à partir de l'année 2005	Valori a partire dal 2005						
Eine Kapitalleistung von CHF 1'000 entspricht einer jährlichen Leisrente von:	Une prestation en capital de CHF 1'000 correspond à la rente viagère annuelle suivante :	Una prestazione in capitale di CHF 1'000 corrisponde alla seguente rendita vitalizia annua:						
Alter Age Eta	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale	Alter Age Eta	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale	Alter Age Eta	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale	Alter Age Eta	Jahresrente Rente annuelle Rendita annuale	
Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna	Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna	Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna	Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	23.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.88	89.58
11	23.94	23.55	46	32.69	31.89	81	102.12	92.50
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.68
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.71	87	146.02	142.02
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.59	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.08	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.87	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.80

(Bundesamt für Privatversicherungen; Einzelrententarif technischer Zinssatz 2% / Abschlussjahr/Versicherungsbeginn 2005). (Office fédéral des assurances privées : Tarif de l'assurance vie individuelle ; taux d'intérêt technique de 2% ; Début d'assurance 2005). (Ufficio federale delle assicurazioni private; Tarifa dell'assicurazione sulla vita individuale; tasso d'int. tecnico del 2%; inizio dell'assicurazione nel 2005).

VERMÖGEN

(nur für Kantons- und Gemeindesteuern)

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.



8. AKTIVEN

Rubrik 2910 - 2923

Liegenschaften

Die Steuerwerte der Liegenschaften und Grundstücke betragen 100% der Katasterwerte. Die Steuerwerte der landwirtschaftlichen Gebäude und Grundgüter werden zu 15% besteuert.

Rubrik 3010 - 3020

Bewegliches Vermögen im Betrieb

3010 Der Wert der Viehhabe per 31. Dezember 2025 ist anzugeben (Seite 1 der Beilage für Landwirtschaftsbetriebe).

3020 Sämtliche Betriebsaktiven gemäss Bilanz (ohne Liegenschaften) sind zu deklarieren.

Rubrik 3100

Vermögensanteil an Gesellschaften oder Gemeinschaften

Der Vermögensanteil an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften ist gemäss dem Fragebogen, den die Gesellschaft auszufüllen hat, zu deklarieren.

Rubrik 3200

Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Steuerwert am 31. Dezember 2025 gilt für kotierte Wertpapiere der Schlusskurs des letzten Börsen-Handelstages im Dezember. Bei fehlenden Kursen wird auf die letztverfügbaren Kurse zurückgegriffen. (Quelle: Telekurs Financial). Diese Kurslisten sind auch im Internet abrufbar unter: <https://www.ictax.admin.ch/extern/de/html>

Nichtkotierte, d.h. an der Börse nicht offiziell gehandelte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (Steuerwert) am 31. Dezember 2025 mit der Angabe der Anzahl Titel zu deklarieren. Wenn dieser Wert im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden (Wert am 31.12.2024 oder 31.12.2023).

Was gilt als Steuerwert?

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2025
Sparhefte, Festgeldkonten und Guthaben	Stand am 31.12.2025
Obligationen/Kassenscheine	gemäss amtlicher Kursliste; allenfalls Nennwert
Kotierte in- und ausländische Titel – an schweizerischen Börsen – an ausländischen	gemäss amtlicher Kursliste Börsen Kurs des letzten Handelstages des Jahres 2025
Nicht kotierte inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine	Stand am 31.12.2025 oder die Vorjahressteuerwerte
Nicht kotierte inländische Obligationen/ Anleihen	die letzte bekannte ausserbörsliche Kursnotierung gemäss den Bankenbulletins
Übrige nicht kotierte in- und ausländische Titel	der letzte bekannte Wert (Änderung vorbehalten)
Kryptowährungen	Gemäss amtlicher Kursliste ESTV, falls nicht aufgeführt, Wert gemäss Handelsplattform

Wertpapiere ohne Kurswert werden für die Vermögenssteuer anhand des Kreisschreibens 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswerte für die Vermögenssteuer) bewertet.

Da die kantonale Steuerverwaltung an das Steuergeheimnis gebunden ist und deshalb über die Steuerwerte nicht kotierter Wertpapiere keine Auskünfte erteilen kann, müssen sich die Steuerpflichtigen für die Bekanntgabe der Steuerwerte direkt beim entsprechenden Unternehmen informieren.

Beteiligungen im Privatvermögen: Bei einer Mindestbeteiligung von 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann der Steuerwert per 31.12.2025 auf 60% festgesetzt werden. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für den Abzug erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind diese Beteiligungen mit dem Code „PP“ zu kennzeichnen.

Guthaben sind ordentlicherweise mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestreiteten oder unsicheren Guthaben kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Auf ausländischen Währungen lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenperrkursen in Schweizerfranken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» erteilt Ihnen die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 00 47).

Rubrik 3300

Anderes Vermögen

Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert anzugeben. Für ausländische Banknoten und Gold können die massgebenden Kurse der amtlichen Steuerkursliste 2025 entnommen werden. Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Sammlungen, Kunstwerke und Schmuck sind mit 80% des Versicherungswertes am Ende der Steuerperiode zu deklarieren. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.



Rubrik 3400

Rückkaufswert von Lebensversicherungen

Lebensversicherungspolicen werden zum Rückkaufswert besteuert. Dabei wird auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Steuerwert (inkl. allfälliger Boni, Überschussanteile usw....) abgestellt.

Rückkaufsfähig sind nach Art. 90, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. Das trifft mit wenigen Ausnahmen bei den gewöhnlichen Lebensversicherungen zu, z.B. bei der gemischten Versicherung, bei der Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt und bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung.

Rentenversicherungen werden zu ihrem Rückkaufswert besteuert, auch wenn die Rente zu laufen begonnen hat. (Änderung Art. 56. Abs. 6 StG-VS vom 2016).

Die Versicherungsgesellschaft muss den Rückkaufswert der Versicherungen unter Angabe der Policen-Nummern bescheinigen. Die Gesellschaften sind gehalten, den Versicherten alle nötigen Angaben zu machen (Art. 136 StG). Bescheinigungen über den Rückkaufswert sind der Steuererklärung beizulegen. Es sind sämtliche Lebensversicherungen zu deklarieren, auch solche ohne Rückkaufswert.

9. PASSIVEN

Rubrik 3600 - 3800

Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden (Beilage 4)

Die auf Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben lastenden Schulden sowie die Privatschulden sind in den entsprechenden Rubriken zu deklarieren.

Rubrik 3900

Sonderabzug

Für die Berechnung des Nettovermögens ist in Abzug zu bringen: Änderung StG Art. 59 Abs. 1 per 01.01.2025:

- a) für Ehepaare sowie für Personen, die Anspruch auf den Kinderabzug nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b StG haben Fr. 90'000.-
- a ^{bis}) bei Personen, die in einem Konkubinat leben, wird der unter Buchstabe a vorgesehene Gesamtabzug von Fr. 90'000.- je zur Hälfte unter diesen aufgeteilt;
- b) für andere Personen Fr. 45'000.-

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt

Rubrik 4200

Vermögen ausserhalb des Kantons

Das Vermögen ausserhalb des Kantons dient der Festsetzung des Steuersatzes.

Rubrik 4300

Vermögen im Ausland

Das Vermögen im Ausland dient ebenfalls der Festsetzung des Steuersatzes. Der Steuerwert von im Ausland liegenden Immobilien wird wie folgt berechnet:

Fall 1

Für die Länder in welchen für die **Liegenschaft ein Steuerwert oder Katasterwert** vorliegt (Bestätigung des Katasters dieses Landes):

KATASTERWERT (<i>Im Land der gelegenen Immobilie</i>)	EUR	200'000	Referenzwert
UMRECHNUNG	x 1.5 x 1.09	Fr. 327'000	Steuerwert

Ein Wert von **Fr. 327'000.-** für die internationale Steuerausscheidung herangezogen.

Fall 2

Für die Länder in welchen kein Steuerwert oder Katasterwert vorliegt, ist die Berechnungsbasis der **Kaufpreis der Immobilie** (Bestätigung Kaufvertrag):

VERKEHRSWERT (<i>Kaufpreis der Immobilie</i>)	EUR	200'000	Referenzwert
UMRECHNUNG	x 1.09	Fr. 218'000	Steuerwert

Ein Wert von **Fr. 218'000.-** für die internationale Steuerausscheidung herangezogen.

Wenn der Steuerwert bereits in früheren Perioden ermittelt wurde, wird derselbe Wert für nachfolgende Perioden übertragen. Zur Berechnung des Marktwertes der neuen Liegenschaften des Steuerpflichtigen ist der Umrechnungskurs nach dem Devisenmittelkurs per 31.12. zu verwenden.

Rubrik 4400 Steuersatz

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz, der ihrem gesamten Vermögen entspricht.

Konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer:

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20% des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuern. Die Reduktion entspricht der Differenz zwischen der Kantons- und Gemeindesteuer für das Vermögen und für den Nettovermögensertrag sowie 50% des Nettovermögensertrages. Auf alle Fälle verbleibt eine Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer. Die Berechnung und Rückerstattung erfolgt automatisch und wird Ihnen auf der Steuerveranlagung angezeigt. **Ab 2016 sieht die Verordnung einen Selbstbehalt je von Fr. 5'000.- für die Kantons- und Gemeindesteuern vor, welcher nicht rückerstattet wird.**

Unterschrift auf der Steuererklärung (Art. 131bis StG)

- Ziffer 1: Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger betrachtet und üben die nach dem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.
- Ziffer 2: Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Falls der Steuerpflichtige die Einreichung der Steuererklärung zu 100% elektronisch einreicht, kann auf die Unterschrift verzichtet werden (s. einleitende Bemerkungen)

Straffolgen bei Widerhandlungen (Art. 175ff DBG und Art. 203 ff StG)

Für unwahre oder unvollständige Angaben beträgt die Busse im Falle einer vollendeten Hinterziehung in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer; bei schwerem Verschulden kann sie bis auf das Dreifache erhöht werden. Im Falle einer versuchten Hinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendet Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Anstiftung, Hilfeleistung oder Mitwirkung zu einer Steuerhinterziehung wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft; überdies kann die solidarische Haftung der hinterzogenen Steuern verlangt werden. Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.–.

Wer gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie z.B. Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, **wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft**.

Straflose Selbstanzeige (Art. 203 StG)

Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, wird keine Busse erhoben.

Der Steuerpflichtige, welcher seine Situation (Selbstanzeige) regeln will, ist eingeladen, sich mit der Veranlagungsbehörde in Verbindung zu setzen.

Alle Informationen bezüglich der Abwicklung der Anzeigen und die steuerlichen Auswirkungen erhalten Sie in der Einschätzungshilfe Online unter der Rubrik 1210 „Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben“. Die Weisungen 8.01 – 8.02 – 8.03 sind auf der Internetseite der KSV verfügbar.

Die Weisungen finden sich allesamt unter der Rubrikgen Einschätzungshilfe und Weisungen.

Suchen 

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

[Startseite](#)

[Natürliche Personen](#)

[Juristische Personen](#)

[Treuhänder](#)

[Gemeinden](#)

[Links](#)

[VSTax](#) 

[Teil-Tax](#) 

[Einschätzungshilfe](#) 

[Weisungen](#) 

[Steuerrechner](#) 

[Kontakt](#) 

Kantonale Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung ist mit ca. 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Beamten, Aushilfen, Lehrlingen usw.) die grösste Dienststelle des Departements für Finanzen und Energie. Diese Broschüre und die Charta geben einen kurzen Überblick über die Dienststelle.



STEUERGESETZE

- Steuern - Kantonale Gesetzgebung 
- Steuern - Bundesgesetze 

Dieser Fragebogen muss von Landwirten ausgefüllt werden, die ihre Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben und nicht buchführungspflichtig sind, d.h. deren jährliche Bruttoeinnahmen, inkl. Direktzahlungen und andere Entschädigungen, weniger als Fr. 75'000.– betragen. Die Bestätigungen der Bruttoeinnahmen, sowie der Löhne, Arbeiten durch Dritte, Sömmerrungslöhne und Pachtzinse sind beizulegen. Die anderen Betriebskosten, Direkt- und Strukturkosten werden pauschal festgesetzt.



Nettonormen für Kleinbetriebe mit Viehhabe

Der Steuerpflichtige mit Viehhabe, der nicht buchführungspflichtig ist, kann das Ein kommen aus Landwirtschaft ohne Belege nach Nettonormen deklarieren. Diese enthalten u.a. die landw. Beiträge, die Löhne, Abschreibungen, Zinsen und bezahlten und einkassierten Pachtzinsen.

Flachland	Fr. 2'000.– pro GVE
Hügelzone + Zonen I und II	Fr. 1'500.– pro GVE
Bergzonen III und IV	Fr. 1'600.– pro GVE

Für die Eringerrasse reduzieren sich diese Normen um 30%.

Gemietete Reben: (Direkt- und Strukturkosten)

Für den Eigentümer, der die Reben vermietet, beträgt der Abzug Fr. 0,25 pro m² Dieser Betrag entspricht der Abschreibung auf das Pflanzenkapital Für den Mieter der Reben, beträgt der Abzug Fr. 0,95 pro m² Dieser Betrag entspricht den Betriebskosten ohne die Abschreibung auf das Pflanzenkapital

Buchführungspflicht - Eine Buchhaltung ist obligatorisch für:

- die Landwirte, deren jährliche Bruttoeinnahmen mehr als Fr. 75'000.– betragen;
- die Landwirte, die ihre Betriebe hauptamtlich bewirtschaften;
- die Landwirte, die beantragen nach dem tatsächlichen Landwirtschaftseinkommen besteuert zu werden; Landwirte, die eine Rückstellung bei Wertverminderung von landw. Boden geltend gemacht haben;

Diese Steuerpflichtigen können ihr Einkommen festlegen:

- entweder aufgrund einer Buchhaltung mit Jahresabschluss. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Fragebogen beizulegen (Art. 133 StG und Art. 125 DBG);
- oder aufgrund von Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 133 StG und Art. 125 DBG).

Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckkonto (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenzen oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

Erstellung einer Buchhaltung

Die buchführungspflichtigen Landwirte müssen ihre Bilanz, Erfolgsrechnung, Pachtzinsverzeichnisse sowie die Abschreibungstabellen beilegen. Die Berechnungsgrundlage für die Steuerperiode 2025 ist das Geschäftsjahr 2025 bzw. 2024/25 bei gebrochenem Geschäftsjahr. In steuerlicher Hinsicht müssen folgende Aufrechnungen und Abzüge gegenüber der Erfolgsrechnung vorgenommen werden:

- steuerlich nicht abzugsfähige Kosten, wie Investitionen und private Ausgaben, nicht ausgeschiedene Privatanteile, welche der Erfolgsrechnung belastet wurden;
- steuerbare Einkünfte, wie Buchgewinne infolge Aufwertung von Aktien, Liquidationsgewinne und Naturalbezüge, welche der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden;
- der Erfolgsrechnung gutgeschriebene Beträge, welche separat besteuert werden, wie Lohneinkommen ausserhalb des Betriebes (mit der AHV abgerechnet), Familienzulagen, Eigenmietwert, usw.

Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957ff.) entspricht: die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (dem Geschäftsabschluss müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren usw. zu Grunde liegen). Die Führung der Buchhaltung muss der Wichtigkeit des Landwirtschaftsbetriebes entsprechen (Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit).

Aufstellung aufgrund von Aufzeichnungen

Die Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen nach Aufzeichnungen erstellen, müssen ein Verzeichnis über die bezahlten Pachtzinsen sowie die Abschreibungstabellen beilegen.

Die Berechnungsgrundlage für die Veranlagungsperiode 2025 ist das Kalenderjahr 2025. Für diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen verlangt:

- lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch);
- die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger sind anzugeben;
- detaillierte Angaben über Vorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren.

Richtlinien zur Erstellung der Bilanz

1. Vorräte

Die Bewertung ist nach dem Marktwert vorzunehmen. Der Wert der selbst produzierten Waren in Bezug auf ihre Verwendung im Betrieb ist vom Steuerpflichtigen unbedingt zu deklarieren. Für die Bewertung des Rohfuttermaterials nehmen wir einen Betrag von Fr. 700.– pro Grossvieheinheit (GVE) an. Dieser Betrag entspricht dem Wert der Fütterung von Januar bis Ende April.

2. Tierbestand

Die Bewertung für den Rechnungsabschluss kann nach den veröffentlichten Richtzahlen des landw. Treuhandverbandes «Treuland» erfolgen:

(<https://www.treuland.ch/infothek/publikationen.html>)

Diese Richtzahlen werden von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft SKK empfohlen.

Für zugekaufte Tiere, z.B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachses und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden.

Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien Treuland:

01.01.2025 Fr. 2'600.--

31.12.2025 Fr. 2'800.--

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

3. Gebäude

Die Abschreibungen sowie die Subventionen sind bei einem Liegenschaftsgewinn steuerpflichtig (Art. 18 DBG). Im Jahresabschluss muss der gegenwärtige Stand ersichtlich sein.

Merkblatt über Abschreibungen

(auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe)

Rechtsgrundlagen: Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Kommission Landwirtschaft für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen Liegenschaft oder einzelner Teile davon zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Es gelten folgende allgemeine Abschreibungssätze:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelnen Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchstsätze

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.1. Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)	---	---
2.2. Gesamtsatz		
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %
2.3. Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %
Erschließungen (Wege usw.), Rebmauern	3 %	6 %
2.4. Pflanzen		
Abschreibung ab Vollertrag		
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierte Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6 %	12 %
Obstanlagen	10 %	20 %

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.5. Gebäude		
Wohnhäuser	1 %	2 %
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2 %	4 %
2.6. Mechanische Einrichtungen		
Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.7. Fahrzeuge, Maschinen		
Bei starker Beanspruchung	20 %	40 %
Bei starker Beanspruchung	25 %	50 %
2.8. Vieh		
In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BAW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungsdauer.		

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmäßig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach baulicherem Bodenrecht liegen.

Merkblatt A/2001

Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Rechtsgrundlagen

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

Rückstellungen bei Wertverminderung landw. Boden bis zum Ertragswert

Diese Weisungen sind gültig für die Kantons- und Gemeindesteuern. Für die direkte Bundessteuer sind die Werte gemäss nachstehender Tabelle anzuwenden.

Bedingungen für die Bildung dieser Rückstellungen:

- Der Steuerpflichtige muss Eigentümer und Bewirtschafter sein
- Das bewirtschaftete Land muss in der landwirtschaftlichen Zone liegen
- Eine ordentliche Buchhaltung mit Abschreibungstabellen führen
- Die aktuellen Werte müssen tiefer als der Kaufpreis oder der Buchwert sein
- Auf den Kaufpreis der Reben und der Baumplantagen, auf denen noch keine Rückstellung vorgenommen wurde, ist der Wert auf den Boden und das Pflanzenkapital aufzuteilen. Wenn es nicht möglich ist, den Wert des Pflanzenkapitals der Reben bei Erwerb festzustellen, wird der Wert Pauschal auf Fr. 5.– pro m² festgesetzt.
- Die Rückstellungen können bis zum Ertragswert nur ab dem Jahr vorgenommen werden, das jenem des Erwerbs der Parzelle folgt.

Ertragswert des landwirtschaftlichen Bodens

Beim gesamten landwirtschaftlichen Boden inklusive Reben, handelt es sich um den Wert des Bodens allein; d.h. ohne das Pflanzenkapital und die Mauern. Die nachstehenden Werte wurden im Einvernehmen mit der Walliser Landwirtschaftskammer bestimmt.

Landwirtschaftliche Flächen	Kanton, Gemeinde	Bund
Kultivierter Boden, Flachland	pro m ²	pro m ²
ohne Mittelwallis von Siders bis St. Maurice	Fr. 0.50	Fr. 5.—
Kultivierter Boden, Hügelzone		
Spezielle Kulturen von Siders bis St. Maurice	Fr. 1.50	Fr. 6.—
Bergzonen (2 bis 3 Bewirtschaftungen)	Fr. 0.25	Fr. 0.25
Bergzonen (1 und 2 Bewirtschaftungen)	Fr. 0.10	Fr. 0.10
Wälder (gem. Betriebskosten)		
Schwach	Fr. 0.30	Fr. 0.30
Mittel	Fr. 0.15	Fr. 0.15
Hoch	Fr. 0.05	Fr. 0.05
Unkultiviert		
Alle Regionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—
Reben		
Ebene	Fr. 4.50	Fr. 4.50
Rechte Talseite (Zone I)	Fr. 7.50	Fr. 15.—
Rechte Talseite (Zone II)	Fr. 7.—	Fr. 10.—
Rechte Talseite (Zone III)	Fr. 6.50	Fr. 6.50
Hanglage linke Talseite	Fr. 6.—	Fr. 6.—
Linke Talseite (Zone III)	Fr. 5.50	Fr. 5.50
Alpflächen	pro Kuhrechtf	pro Kuhrechtf
Gut	Fr. 1'500.—	Fr. 1500.—
Mittel	Fr. 1'000.—	Fr. 1000.—
Minimum	Fr. 500.—	Fr. 500.—

Grosse Weinberge unterliegen individuellen Schätzungen. Falls die Produktion unter einer spezifischen Bezeichnung verkauft wird, können diese Schätzungen höher als der amtliche Richtwert sein.

Beispiel einer Berechnung für Reben deren Wert der Mauern pauschal auf Fr. 8.– pro m² festgesetzt wurde:

Zulässiger Wert	Nach der ersten Wertverminderung	Wert der Mauern (abzuschreiben)	Ertragswert des Bodens	Rückstellung
Zone I	Fr. 28.—	Fr. 8.—	Fr. 7.50	Fr. 12.50
Zone II	Fr. 22.—	Fr. 8.—	Fr. 7.—	Fr. 7.—
Zone III (rechte Talseite)	Fr. 18.—	Fr. 8.—	Fr. 6.50	Fr. 4.—
Zone III (linke Talseite)	Fr. 18.—	Fr. 8.—	Fr. 5.50	Fr. 5.—
Ebene	gemäss Zone		Fr. 4.50	zu berechnen

Verfahren

- Katasterauszug jeder Parzelle (für die Reben mit Vermerk der Zone) und Rebregister
- Kaufakt oder letzter Buchwert für jede Parzelle
- Detaillierte Aufstellung der Rückstellungen

N.B. Veräusserung und Betriebsaufgabe

Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet (Art. 14 Abs. 5 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit getrennte Besteuerung vom übrigen Einkommen. Bei Realisierung eines Gewinnes werden lediglich die Subventionen, Rückstellungen und getätigten Abschreibungen, die von früheren Gewinnen in Abzug gebracht wurden, besteuert.

Naturalbezüge und Naturallöhne - Privatanteile

(gem. Merkblatt NL 1/2007)

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Naturalbezüge / Jahr	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren *		
		bis 6	6 - 13	13 - 18
In der Regel	Fr. 960.-	Fr. 240.-	Fr. 480.-	Fr. 720.-
Ohne Milch	Fr. 600.-	Fr. 145.-	Fr. 300.-	Fr. 455.-
Mit Milch, ohne Fleisch	Fr. 600.-	Fr. 145.-	Fr. 300.-	Fr. 455.-
Viehloser Betrieb	Fr. 240.-	Fr. 60.-	Fr. 120.-	Fr. 180.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) zu berücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Privatanteil an den Kosten für Heizung, usw.	1-Personen Haushalt	Zuschläge pro Erwachsenen Kind	
Überdurchschnittliche Verhältnisse (Merkblatt N1)	Fr. 3'540.-	Fr. 900.-	Fr. 600.-
In der Regel	Fr. 2'640.-	Fr. 660.-	Fr. 420.-
Sehr einfache Verhältnisse	Fr. 2'100.-	Fr. 540.-	Fr. 360.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteils berechnet, oder **pauschal mit 0.9% des Kaufpreises** (exkl. MWST) oder einem Drittel bis zur Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit Fr. 150.– pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn für landw. Arbeitnehmer (Verpflegung + Unterkunft)

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung + Unterkunft
Tag / Fr.	3.50	10.—	8.—	21.50	11.50	33.—
Monat / Fr.	105.—	300.—	240.—	645.—	345.—	990.—
Jahr / Fr.	1'260.—	3'600.—	2'880.—	7'740.—	4'140.—	11'880.—

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1. Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 80.– im Monat bzw. Fr. 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

Naturallohnabzug beim Arbeitgeber	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
In der Regel	17.–	510.–	6'120.–
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19.–	570.–	6'840.–

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

Versicherungen	Betriebs-aufwand	Privat-aufwand	Bemerkungen Steuererklärung
Angestellte:			
AHV / IV / EO / ALV / UVG	X		
Krankheit / 2. Säule	X		
Betriebsleiterfamilie:			
AHV / IV / EO / ALV		X	unter Rubrik 211/211a abziehen
Krankenversicherung, Unfallversicherung		X	unter Rubrik 2560 abziehen
Kranken- und Unfalltaggeldversicherung	X		
Kollektivversicherung (Krankheit, Unfall Reine Risikoversicherung)		X	unter Rubrik 2560 abziehen
Risikoversicherung für Landwirtschaft	X		z.B. Sicherung landw. Kredite
2. Säule	X	X	je zur Hälfte
Säule 3a		X	unter Rubrik 2210/2220 abziehen
Lebens-, Rentenversicherung		X	unter Rubrik 2560 abziehen
Betrieb:			
Betriebshaftpflicht	X		
Landwirtschaftliche Gebäudeversicherung	X		Betriebsgebäude im Geschäftsvermögen
Mobilial,- Motorfahrzeugversicherung	X		Ausscheidung Privatanteil Ende Jahr

Die Weisungen 2.01 bis 2.05 betreffend die Landwirtschaft sind auf der Internetseite der KSV abrufbar.

TELEFONNUMMERN / KONTAKTE

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Für telefonische Rücksprachen (Vorwahl 027 ...)

Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten

(Staat Wallis 606 20 20)

Zentrale	606 24 50	Verrechnungssteuer	606 00 47
Direktion	606 24 63	Quellensteuer	606 25 01
Personal	606 24 56	Erbschaftssteuer	606 25 16
Rechtsdienst	606 26 76	Liegenschaftsgewinnsteuer	606 25 12
Fax Allgemein	606 24 54	Vereine und Stiftungen	606 24 73

Für Auskünfte bezüglich Ihrer Veranlagung, der Verrechnungssteuer oder dem Inkasso können Sie sich an die aufgeführten Kontaktpersonen wenden.

 <p>Departement für Finanzen und Energie Kantonssteuerverwaltung Sektion der natürlichen Personen</p>	<p>CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS</p>	<p>Bahnhofstrasse 35 1951 Sitten</p>	<p>Sitten, 26.10.2017</p> <p>Ref.-Nummer : [REDACTED]-C1700 Objektnummer : 3311 [REDACTED] 1700 IBAN : CH49 [REDACTED] Gemeinde : [REDACTED] Veranlagung : 027/[REDACTED]@admin.vs.ch Wertschriften : 027/[REDACTED]@admin.vs.ch Inkasso : 027/[REDACTED]@admin.vs.ch</p>	<p>P.P. CH-1951 Sitten</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Post CH AG</p>
--	---	--	---	--

Im Internet finden Sie eine komplette Liste der Mitarbeiter nach Gemeinden sortiert: "Kontakte" Link: www.vs.ch/vstax-kontakte

Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer für natürliche Personen

Aufgrund ihres Umfangs wird darauf verzichtet, die Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Einkommen abzudrucken. Diese Hilfstabellen sind sie auf unserer Internetseite abrufbar ([Berechnung der Steuern: Kanton und Gemeinden](#)).

RÜCKZAHLUNG

Bei Fehlen einer Zahlungssadresse und ohne ausdrücklichen Gegenbericht werden Beträge zugunsten des Steuerpflichtigen als Anzahlung auf die Rate(n) der Kantonssteuer des folgenden Jahres übertragen. Es wird hierfür ab Eröffnungsdatum eine Zinsgutschrift gewährt. Eine allfällige Rückzahlung kann nur termingerecht vorgenommen werden, wenn Sie die Rubrik auf der 1. Seite Ihrer Steuererklärung vollständig ausfüllen oder ergänzen.

Zusatzwiegleitung für das Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben

1. Pflichten bei der Ermittlung des Einkommens

1.1. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen, Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen einreichen (Art. 133 Abs. 2 StG und Art. 125 DBG). An diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen gestellt: Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch), wobei ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger und mindestens die Wohnorte anzugeben sind; Inventare über die Warenvorräte mit detaillierten Angaben über Mengen, Werte und Warenarten; Listen über die Kundenguthaben sowie Aufstellungen der übrigen Vermögenswerte. Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, ihr Einkommen entweder aufgrund der Forderungen oder aufgrund der Zahlungseingänge zu ermitteln. Es ist wichtig, die einmal gewählte Abrechnungsart grundsätzlich beizubehalten. Im Einvernehmen mit der Veranlagungsbehörde ist aber ein Wechsel von der Abrechnung aufgrund der Zahlungseingänge zur Abrechnung aufgrund der Forderungen zulässig.

1.2. Buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen die unterzeichnete Jahresrechnung beilegen, d.h. die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 133 Abs. 2 StG von 1976, Art. 5 und 6 AR zum StG von 1976, Art. 125 Abs. 2 DBG). Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957 ff.) entspricht: Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (den Geschäftsabschlüssen müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, angefangenen Arbeiten, Kundenguthaben, Lieferantenschulden usw. zu Grunde liegen).

1.3. Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren, insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Kassenstreifen, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenz oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

1.4. Widerhandlung

Das Nichterstellen der Bücher und Bestände (Aufzeichnungspflicht) sowie die Nichtbefolgung der Aufbewahrungspflicht stellen eine Widerhandlung dar. Diese Übertretungen von Verfahrenspflichten können eine Ermessenseinschätzung nach sich ziehen (Art. 137 Abs. 2 und Art. 202 StG und Art. 130 und 174 DBG).

2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1. Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

Diese Bestimmung gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder, wenn der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss neu festgelegt wird, und das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst. Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen. Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahrs jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahrs auf zwölf Monate umgerechnet werden. Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahrs, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

2.2. Einkommensbegriff

Die Gesamtheit des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt der ordentlichen Steuer. Das Einkommen umfasst insbesondere:

- Die Betriebsgewinne gemäss Gewinn- und Verlustrechnungen;
- die Kapitalgewinne aus einer Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet;
- die Privatbezüge und der Privatverbrauch des Geschäftsinhabers;
- die als Kosten verbuchten Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- die nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;
- die Bestandesänderungen bei den Forderungen (Debitoren) sowie bei den Geschäftsguthaben gegenüber Kunden;
- die Bestandesänderungen beim Inventar (Warenkonto), bei den angefangenen Arbeiten und bei den Schulden (Kreditoren).

Als Veräußerung sind zu betrachten:

- Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;
- Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe / Betriebsstätten

3. Privatbezüge

Alle Privatbezüge, besonders die Naturalbezüge oder die privaten Auslagen, die in der Buchhaltung als Geschäftskosten verbucht wurden, gehören zum steuerbaren Einkommen.

Beispiele:

- Mietwert der Wohnung;
- Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. der Wohnung;
- Lohn oder Lohnanteil des Personals, welches ganz oder teilweise im Haushalt des Steuerpflichtigen beschäftigt ist;
- Privatanteil an den belasteten Autokosten;
- Werte von Waren und Erzeugnissen, welche der Steuerpflichtige aus seinem eigenen Betrieb bezogen hat.

Die Naturalbezüge des Steuerpflichtigen und die seiner Familie sind zum Marktwert gemäss örtlichen Ansätzen anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäfts dafür hätte bezahlen müssen.

4. Betriebskosten

4.1. Allgemeine Unkosten

Unter Gewinnungskosten sind die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens sowie zur Erhaltung der Einkommensquelle gemachten Aufwendungen zu verstehen. Es handelt sich hier um sämtliche für die Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten. Die als Pauschalen belasteten Beträge sind speziell auszuweisen (z.B. in Klammern).

Nicht abzugsfähige Aufwendungen sind:

- Zinsen für das eigene Kapital,
- Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen sowie für Schuldentlastung,
- Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und für seine Familie
- (Haushaltskosten, mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte),
- die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen.

4.2. Anschaffungs- und Herstellkosten

Die vom Steuerpflichtigen für die erste Einrichtung sowie die Vergrösserung und Erweiterung eines Unternehmens getätigten Aufwendungen sind Einlagen, welche zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Einkommensquelle dienen. Diese können nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten in Abzug gebracht werden, denn sie haben keinen direkten Zusammenhang mit dem in der Berechnungsperiode erzielten Einkommen. Sie dienen nicht nur für das in der Berechnungsperiode erzielte, sondern und vor allem auch für das in Zukunft zu erzielende Einkommen. Die Anschaffungskosten sind für die Unternehmungen von grosser Bedeutung und können in den Folgejahren normalerweise abgeschrieben werden. So z.B. die Baukosten einer Geschäftsliegenschaft, die Anschaffungskosten von Maschinen, die Kosten zur Gewinnung neuer Kunden usw.

4.3. Löhne, einschliesslich Naturallöhne

Arbeiten Mitarbeiter zum Teil für private Bedürfnisse des Geschäftsinhabers oder seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume, der Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Lohnanteil als Privatanteil aufzurechnen. Wird wegen der Mitarbeit des Ehegatten eine Hausangestellte beschäftigt, so gehört deren Lohn nicht zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten.

Soziallasten

Als Soziallasten können sämtliche vom Arbeitgeber für sein Betriebspersonal bezahlten gesetzlichen Beiträge an die Sozialkassen (AHV, IV, EO, ALV, FZ) verbucht werden, jedoch nach Abzug des auf dem Lohn zurückbehaltenen Betrages (Arbeitnehmerbeitrag). Wenn dieses Personal ebenfalls vom Arbeitgeber für private Zwecke angestellt ist, stellen die Soziallasten keine Gewinnungskosten dar.

4.4. Berufliche Vorsorge

a) Zu Gunsten des Personals

Die Vorsorgebeiträge des Arbeitgebers zu Gunsten des eigenen Personals stellen, falls jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, Geschäftsaufwand dar. Um als solchen anerkannt zu werden, müssen diese Beiträge an eine vom Unternehmen unabhängige Vorsorgeeinrichtung (Vorsorgeeinrichtung oder

Pensionskasse zu Gunsten des Personals in Form einer unabhängigen juristischen Person oder in Form einer Gemeinschaftsstiftung der Versicherungsgesellschaften oder Banken) bezahlt werden. Falls die Lohnbezüger vertraglich zur Mitgliedschaft an einer Betriebskrankenkasse verpflichtet sind, welche ihre Leistungen in Form von Taggeldern ausrichtet, gelten für die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge die gleichen Bedingungen wie für die Vorsorgeeinrichtung. Sind die Kosten für Arzt, Arznei, Spital usw. ebenfalls versichert und werden die Prämien hierfür vom Arbeitgeber übernommen, so sind diese als zusätzlichen Lohnbestandteil zu betrachten. Für den Arbeitgeber stellen diese Entschädigungen Lohnaufwand dar.

b) Zu Gunsten des Arbeitgebers

1. Arbeitgeber, welche mindestens eine Drittperson dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Gemäss den Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, können sich Selbständigerwerbende der Vorsorgeeinrichtung ihres Betriebes oder ihres Berufsverbandes anschliessen. Die Prämienbelastungen müssen im gleichen Verhältnis wie beim übrigen Personal aufgeteilt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers für seine eigene berufliche Vorsorge können nur insoweit die geschäftliche Erfolgsrechnung belasten, als sie dem Arbeitgeberanteil entsprechen, d.h. dem Anteil, den der Arbeitgeber für sein Personal leistet.

2. Arbeitgeber, welche kein Personal dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Diese Selbständigerwerbenden können sich nur der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen. Die Beiträge des Unternehmens für seine eigene berufliche Vorsorge können nur zur Hälfte der Erfolgsrechnung belastet werden. Der Unternehmer legt seiner Steuererklärung unaufgefordert eine Bestätigung dieser Vorsorgeeinrichtung bei und weist den durch die Unternehmung übernommenen Betrag aus. Im Gegensatz zu den ordentlichen Beiträgen können Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gem. Art. 79b BVG nicht zur Hälfte dem Betriebsgewinn belastet werden. Somit sind Einkäufe gesamthaft in der Rubrik 2100 der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Die Steuerbehörde meldet anschliessend den Ausgleichskassen den Einkaufsbetrag um die AHV- Beiträge berechnen zu können.

c) Gebundene berufliche Vorsorge

Die hierfür bezahlten Beiträge gelten als aus privaten Mitteln erbracht und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Abzugsbedingungen werden in der Rubrik 2210/2220 beschrieben.

5. Geschäftsmässig begründete Abschreibungen

5.1. Allgemeines

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen im Sinne von Art. 24 StG und Art. 28 DBG können nur vom Einkommen geschäftlicher Betriebe in Abzug gebracht werden. Sie können nur auf den zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen beansprucht werden und müssen verbucht sein. In der Praxis unterscheidet man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen.

Die ordentlichen Abschreibungen berücksichtigen die Wertverminderungen gemäss der Nutzung. Für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden die Ansätze laut Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung

angenommen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, Abschreibungen auf den Anschaffungswert oder den Buchwert zu tätigen. Die Ansätze für Abschreibungen auf den Buchwerten sind doppelt so hoch wie für Abschreibungen auf den Anschaffungswerten. Die Nachholung von Abschreibungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Ziffer 6 Merkblatt über Abschreibungen). Die Abschreibungen müssen pro rata temporis vorgenommen werden. Massgebend ist das Anschaffungsdatum oder die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Die ausserordentlichen Abschreibungen sind Wertberichtigungen, welche die ordentlichen Abschreibungen gemäss Nutzung übersteigen. Sie können im Fall von Marktpreiserfall, unvorhergesehenen Schäden und zwingenden Wertverminderungen angenommen werden.

5.2. Nicht anerkannte Abschreibungen

- Abschreibungen auf fiktiven Aktiven oder auf neu bewertete Wirtschaftsgüter;
- Abschreibungen auf negative Werte oder die Bildung von Ersatzbeschaffungsfonds;
- Abschreibungen auf aufgewertete Aktiven, welche zur Verrechnung von Verlusten verwendet wurden; diese können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären;
- Abschreibungen, die den Verkehrswert des Grundstückes übersteigen.

5.3. Besondere Abschreibungen

Warenlager:

Das Warenlager wird zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten oder zum Marktpreis, wenn dieser tiefer ist, bewertet. Es kann bis zu einem Drittel unter den Anschaffungskosten bilanziert werden.

Wertschriften:

Wertschriften mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden. Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten in der Bilanz aufgeführt werden. Die Steuerbehörden nehmen im Normalfall keine Abschreibungen auf neuerworbene Beteiligungen an.

Goodwill:

Nur bezahlter Goodwill kann bilanziert werden. Dieser kann jährlich um 40% vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.

Installationen in gemieteten Lokalen:

Die Abschreibungen auf die Investitionskosten sind auf die Dauer des Mietvertrages zu verteilen.

Sofortabschreibungen auf Neuanschaffungen:

Auf Neuinvestitionen kann zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen eine Sofortabschreibung bis zu 100% getätigten werden (betrifft auch den Goodwill). Bei Liegenschaften entspricht der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz. Die Sofortabschreibungen sind nur in der Steuerperiode zulässig, in welcher die Anschaffungen getätigten wurden.

6. Merkblatt über Abschreibungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt A/1995
Geschäftliche Betriebe

Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

Rechtsgrundlagen

Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62
des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser

– auf Gebäude allein⁴ 2 %
– auf Gebäude und Land zusammen⁵ 1,5 %

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

– auf Gebäuden allein⁴ 4 %
– auf Gebäude und Land zusammen⁵ 3 %

Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie

– auf Gebäuden allein⁴ 6 %
– auf Gebäude und Land zusammen⁵ 4 %

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

– auf Gebäuden allein⁴ 8 %
– auf Gebäude und Land zusammen⁵ 7 %

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen 15 %

Fahrbauten auf fremdem Grund und Boden 20 %

Geleiseanschlüsse 20 %

Wasserleitungen zu industriellen Zwecken 20 %

Tanks (inkl. Zisternewaggons), Container 20 %

Geschäftsmöbel, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter 25 %

Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger 30 %

Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken 30 %

Motorfahrzeuge aller Art 40 %

Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Straßenbaumaschinen 40 %

Maschinen, die in erhöhter Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind 40 %

Büromaschinen 40 %

Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) 40 %

Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill 40 %

Automatische Steuerungssysteme 40 %

Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte, Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerätmaterial, Paletten usw. 45 %

Hotel- und Gastronomiegeschirr sowie Hotel- und Gastronomie-wäsche 45 %

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutz-barmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abbluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begeht, ist verpflichtet, deren Begründtheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungs-methoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und plärrnässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmal-Abbildungungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

1 Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

2 Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektroinstallations-, Luftseilbahnen und Schiffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich beim Bundesamt für Bauen und Landbau, Fallstrasse 21, 3003 Bern
Telefon: 031 325 50 50 / Fax: 031 325 50 58 / E-Mail: verkauf.admin@blad.admin.ch
Internet: www.blad.admin.ch

3 Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

4 Der höhere Abschreibungsatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestaltungskosten der Gebäude separat aktiviert sind.

5 Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen.
In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

7. Geschäftsmässig begründete Rückstellungen

Rückstellungen sind geschäftsmässig zulässig. Unter diese fallen:

- im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist (transitorische Passiven);
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind;
- a) dubiose Debitoren:

auf schweizerische Guthaben	5%
auf ausländische Guthaben	10%
- b) Bürgschaftsverpflichtungen: 1% auf die Bürgschaftssumme
- c) Garantiearbeiten: (Bau) 2% des Umsatzes im Geschäftsjahr des Jahres sowie des vorherigen Geschäftsjahres, d. h. der Jahre N und N-1
- drohende Verluste: Schadenersatzklage usw.
- Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. Franken, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Auslagen innert angemessener Frist getätigten werden.

Rückstellungen für künftige Aufwendungen sind ab dem 1. Januar 2024 aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des StHG nicht mehr zulässig:

- Rückstellungen für Grossreparaturen: Ordentliche Rückstellung von 0.5 % pro Jahr des Gebäudeversicherungswertes + eine ausserordentliche Rückstellung von 0,5% des Gebäudeversicherungswertes pro fehlendes Jahr bei einer Nachholung von Rückstellungen (höchstens 2,5 % pro Steuerperiode). Der Gesamtbetrag der Rückstellung darf 10% des Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaft nicht übersteigen.
- Für jeden neuen Lehrling kann eine Rückstellung von Fr. 10'000.– gebildet werden, welche spätestens Ende der Lehre aufzulösen ist.

Diese Rückstellungen müssen spätestens am Ende der Steuerperiode 2027 aufgelöst werden.

Die Einschätzungsbehörde steht Ihnen für weitere zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

8. Ersatzbeschaffung

Beim Ersatz von Gegenständen des Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden. Dazu gelten folgende Bestimmungen:

- Die Ersatzbeschaffung ist nur für betriebsnotwendiges Anlagevermögen möglich
- Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb unmittelbar notwendig ist
- Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen, sind ausgeschlossen
- Die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz ist ausgeschlossen. Die Ersatzbeschaffung muss innert einer angemessenen Frist erfolgen. Die Steuerbehörden betrachten eine Zeitspanne bis zu 4 Jahren als angemessen

Beispiel einer Ersatzbeschaffung

Verkaufspreis	Fr.	2'000'000.-
./. Buchwert	Fr.	500'000.-
Liquidationsgewinn	Fr.	1'500'000.-
Wiederinvestition	Fr.	1'200'000.-
./. Buchwert	Fr.	500'000.-
Wiederinvestition (Abschreibung als Wiederinvestition)	Fr.	700'000.-
Steuerbarer Liquidationsgewinn	Fr.	800'000.-
Buchwert (Kauf)	Fr.	1'200'000.-
./. Wiederinvestition	Fr.	700'000.-
Neuer Buchwert	Fr.	500'000.-

9. Einkommen aus Gesellschaften

Das Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft (wie Konsortium) ist gemäss den Angaben, die die Gesellschaft in ihrem Fragebogen gemacht hat, zu deklarieren. Enthält dieses Einkommen verrechnungssteuerbelastete Kapitalerträge, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer. Dieser Anspruch ist von der Gesellschaft selber bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, geltend zu machen, wo das erforderliche Antragsformular R 25 und weitere Auskünfte erhältlich sind. Anders verhält es sich bei einfachen Gesellschaften. Diese haben keinen eigenen Rückerstattungs- oder Verrechnungsanspruch, sondern jeder Beteiligte muss persönlich die Verrechnung der anteilmässig auf ihn entfallenden Verrechnungssteuer geltend machen.

10. Geschäftsvermögen

10.1. Massgebende Kriterien

Die Vermögenswerte des Besitzers können dem Geschäfts- oder Privatvermögen angehören. Grundsätzlich umfasst das Geschäftsvermögen alle Wirtschaftsgüter, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Fabriken, Werkstätten, Geschäftsliegenschaften, Waren, Maschinen usw.) geschäftsnotwendig sind, sowie Vermögenswerte, die aus Mitteln des Geschäftes oder für geschäftliche Zwecke erworben worden sind und direkt oder indirekt dem Geschäftsbetrieb dienen.

Präponderanzmethode

Vermögenswerte, die sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden, unterliegen nicht mehr der Wertzerlegung, sondern der Präponderanzmethode. Gemäss dieser Methode wird die Gesamtheit der Vermögenswerte entweder dem Geschäfts- oder Privatvermögen zugeordnet. Für den Vergleich sind alle auf den privaten oder geschäftlich genutzten Liegenschaftsteil entfallenden Erträge ins Verhältnis zum gesamten Liegenschaftsertrag zu setzen. In Grenzfällen können andere für die Abgrenzung geeignete Kriterien herangezogen werden (z.B. Fläche, Rauminhalt, Gewährung von Abschreibungen). Beträgt der Anteil der geschäftlichen Nutzung mehr als 50%, liegt eine vorwiegend geschäftliche Nutzung vor. Als Einkommenswert, der für die Berechnung eines allfälligen Kapitalgewinnes

massgebend ist, gilt der bisherige Einkommenssteuerwert des geschäftlich genutzten Teils, erhöht um den Anlagewert (Gestehungskosten) des privat genutzten Teils. Dieser Wert entspricht i.d.R. dem gesamten bisherigen Buchwert der Liegenschaft. Die Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen erfolgt weiterhin nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung entwickelt wurden. Massgebend für die Zuteilung des Aktivums bleiben beispielsweise die Zweckbestimmung, die buchmässige Behandlung, die Herkunft der Mittel oder das Erwerbsmotiv.

10.2. Zeitliche Bemessung

Die Steuer wird auf dem Nettovermögen am Ende der Steuerperiode, d.h. aufgrund des Vermögensstandes am 31. Dezember oder am Ende der Steuerpflicht, erhoben. Fällt der Buchhaltungsabschluss nicht mit den Kalenderjahren zusammen, ist das Geschäftsvermögen mit Ausnahme der Wertschriften und Liegenschaften am Schluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

10.3. Bewertungsgrundsätze

- a) **Liegenschaften:** Die Betriebsliegenschaften werden nach den gleichen Regeln wie diejenigen des Privatvermögens bewertet, und zwar ist der Steuerwert massgebend. Die getrennte Aufführung der im Kanton gelegenen Betriebs- und Privatliegenschaften dient den Steuerbehörden zur Ermittlung des im Betrieb des Steuerpflichtigen investierten Eigenkapitals und zu dessen Meldung an die zuständige Ausgleichskasse. Wird diese Aufteilung nicht vorgenommen, kann die Ausgleichskasse den Zins auf das investierte Eigenkapital bei der Berechnung der AHV- Beiträge nicht in Abzug bringen.
- b) **Wertschriften und Kapitalanlagen:** Die Wertschriften und Kapitalanlagen, die zum Geschäftsvermögen gehören, müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden. Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind hier mit dem Betrage in Abzug zu bringen, mit dem sie im buchmässigen Reingewinn enthalten sind (also in der Regel mit dem Nettobetrag). Anderseits sind diese Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, und in Rubrik 1220 der Steuererklärung zu übertragen. Ist das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massgebenden Geschäftsjahr, sondern die im aktuellen Kalenderjahr fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Unter Rubrik 100 - 180 der Steuererklärung dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die in den massgebenden Geschäftsjahren verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.
- c) **Waren:** Der Warenvorrat ist nach Abzug der privilegierten Warenreserve (s. Ziffer 5.3.) als Vermögen zu deklarieren.
- d) **Debitoren:** Ein Inventar der Debitoren (ausschliesslich Kundenguthaben) ist zu erstellen und zwar bei jeder geschäftlichen Tätigkeit. Die Debitorenguthaben, ein schliesslich der Guthaben aus freiberuflicher Tätigkeit, sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen unter Berücksichtigung einer Rückstellung gemäss Ziffer 7 zu deklarieren. Die Guthaben gegenüber anderen Schuldern müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.
- e) **Sonstige Aktiven:**
Alle anderen Vermögenswerte sind gemäss Bilanz zu deklarieren.

- f) **Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:** Diese müssen gemäss Fragebogen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft unter Rubrik 3100 der Steuererklärung deklariert werden.
- g) **Kreditoren:** Das Inventar der Kreditoren (Lieferanten) muss bei jeder geschäftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erstellt werden. Der Gesamtbetrag ist auf dem Schuldensverzeichnis anzugeben und in Rubrik 3600 der Steuererklärung zu übertragen.
- h) **Schuldensverzeichnis:** Steuerpflichtige, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen die Geschäftsschulden detailliert auf der Beilage 4 «Schuldensverzeichnis» aufführen. Die genaue Identität jedes Schuldners (Name, Vorname, Adresse Wohnort), der Schuldbetrag und die verbuchten Zinsen sind aufzuführen. Ein einfacher Hinweis auf die hinterlegten Abschlüsse kann nicht akzeptiert werden.

11. Zur Verfügung stehende Spezialformulare

- F 10 Fragebogen für Kollektiv-, Kommandit- oder einfache Gesellschaften
- F 15 Fragebogen für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung
- F 15a Fragebogen für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung
- F 17 Fragebogen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
- F 17 a Fragebogen für Anwälte, Notare, Geschäftsagenten und Steuerberater
- F 17 b Fragebogen für Ingenieure, Architekten, Geometer und Bauzeichner

Diese Formulare vereinfachen das Ausfüllen und können im Internet unter www.vs.ch heruntergeladen werden.

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html>

12. Weisungen KSV

Diverse Weisungen betreffend selbständiger Erwerbstätigkeit sind abrufbar unter:

[Weisungen - Kantonale Steuerverwaltung - vs.ch](#)

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmals für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hier nach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person außerhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.–	720.–	1500.–	2220.–
Im Monat.....	250.–	60.–	125.–	185.–

Für Betriebe mit Tea-Room erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500–2200 pro Jahr anzzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.–	1320.–	2640.–	3960.–
Im Monat.....	440.–	110.–	220.–	330.–

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500–2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse 300.– 75.– 150.– 225.–
- Frische Früchte 300.– 75.– 150.– 225.–
- Fleisch- und Wurstwaren 500.– 125.– 250.– 375.–

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.–	600.–	1200.–	1800.–
Im Monat.....	205.–	50.–	100.–	150.–

Zuschläge

für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse 300.– 75.– 150.– 225.–
- Frische Früchte 300.– 75.– 150.– 225.–
- Wurstwaren 200.– 50.– 100.– 150.–

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hier vor) anzuwenden.

Für Käseereien und Sennerien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

605.040.58d

d) Metzgereien	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		über 3-6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.–	660.–	1380.–	2040.–
Im Monat.....	230.–	55.–	115.–	170.–

e) Restaurants und Hotels	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.–	1620.–	3240.–	4860.–
Im Monat.....	540.–	135.–	270.–	405.–

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500–2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinssen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlich als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäsche-reinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiter Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
Im Jahr.....	3540.–	900.–	600.–
Im Monat.....	295.–	75.–	50.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäfts-personals

Arbeitnehmer/Geschäftangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaberin/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahrs.

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderausätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,9%** des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

** gültig ab 1. Januar 2022 (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltkontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

b) Pauschale Ermittlung

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der monatlich zu deklarierende Privatanteil 0,9% des Kaufpreises des Fahrzeugs (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150.- pro Monat